



Einladung

zur

Bürgergemeinde - Versammlung

auf Freitag, 12. Juni 2020, 19.30 Uhr in der Turnhalle des Schulhauses

Traktanden:

1. Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2019
2. Rechnung 2019 der Bürgergemeinde
3. Statuten Forstbetrieb Frenkentäler
4. Einbürgerung *[Die Vorlage wird online nicht publiziert]*
5. Wahl von zwei Mitgliedern der Weidkommission Stierenberg für die Amtsperiode vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2024
6. Verschiedenes

und anschliessend auf 20.15 Uhr zur

Einwohnergemeinde - Versammlung

Traktanden:

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2019
2. Rechnung 2019 der Einwohnergemeinde
3. Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung
4. Beitritt Forstbetrieb Frenkentäler
5. Wahl der drei Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Bretzwil für die Amtsperiode vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2024
6. Wahl von zwei Mitgliedern der Umweltkommission Bretzwil für die Amtsperiode vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2024
7. Verschiedenes
 - Verabschiedung Dettwiler Hans als Gemeinderat

Die Durchführung der Bürger- und Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2020 ist abhängig von der Entscheidung des Bundesrats über Veranstaltungen von mehr als fünf Personen vom 27. Mai 2020. Sollten gestützt auf die Entscheidung des Bundesrats ab dem 8. Juni 2020 weiterhin keine solchen Veranstaltungen erlaubt sein, wird die Bürger- und Einwohnergemeindeversammlung auf Dienstag, 18. August 2020 verschoben. Die vorliegende Einladung gilt dazumal für das neue Datum.

Mit freundlichen Grüssen
Gemeinderat Bretzwil

Die detaillierten Rechnungen 2019, weitere Unterlagen zu den einzelnen Traktanden sowie das Protokoll der letzten Versammlung können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

BÜRGERGEMEINDE-VERSAMMLUNG

TRAKTANDUM 2: Rechnung 2019 der Bürgergemeinde

Die Rechnung 2019 der Bürgergemeinde schliesst bei Ausgaben von Fr. 394'561.46 und Einnahmen von Fr. 298'291.81 mit einem **Ertragsüberschuss von Fr. 3'730.35** ab. Im Jahr 2019 mussten keine Abschreibungen auf das Verwaltungsvermögen vorgenommen werden. Folglich entspricht der Einnahmenüberschuss dem Finanzierungssaldo.

Bei der Berechnung des Finanzierungssaldos gilt es zu berücksichtigen, dass der An- und Umbau des Holzschopfs in der Wäsch Kosten in der Höhe von Fr. 351'144.65 verursacht hat und diese Ausgaben direkt in der Bilanz verbucht worden sind. Damit resultiert im Prinzip ein Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 347'414.30, der mit der Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von Fr. 350'000.-- bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank abgedeckt worden ist.

Mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 3'730.35 schliesst die Rechnung 2019 der Bürgergemeinde im Rahmen des Budgets, in dem ein Gewinn von Fr. 3'460.-- veranschlagt wurde, ab. Zusätzlich ist eine ausserordentliche Einlage von Fr. 25'000.-- in den Erneuerungsfonds für die Liegenschaften des Finanzvermögens getätigt worden, so dass eigentlich ein Ertragsüberschuss von Fr. 28'730.35 erzielt wurde.

Erläuterungen zu den einzelnen Konti der Erfolgsrechnung

0 ALLGEMEINE VERWALTUNG

0220 Allgemeine Dienste

Analog zu den letzten Jahren erfolgte für die Arbeit der Gemeindeverwaltung im Auftrag der Bürgergemeinde eine Abgeltung in der Höhe von Fr. 2'000.--, die von der Bürger- an die Einwohnergemeinde überwiesen worden ist. Im Weiteren umfasst das Konto Allgemeine Dienste die Sachversicherungsprämien und die Mitgliederbeiträge der Bürgergemeinde Bretzwil, die sachbezogen keinem Konto direkt zugeordnet werden können.

Im vergangenen Jahr hat die Bürgergemeindeversammlung mehreren Personen das Bürgerrecht der Gemeinde Bretzwil erteilt. Gestützt auf die damit für den Gemeinderat und die Verwaltung verbundenen Aufwendungen wurden die Einbürgerungsgebühren auf gesamthaft Fr. 600.-- festgelegt.

6 VERKEHR

6150 Gemeindestrassen/Werkhof

Mit Fr. 15'114.50 musste im vergangenen Jahr für den Unterhalt der Strassen und Wege ein Betrag aufgewendet werden, der deutlich unter den im Budget dafür vorgesehenen Fr. 30'000.-- lag. Die Ausgaben sind für eine Instandstellung der Wege in den Gebieten Balsberg, Laubloch und Schären durch Rudolf Champion aus Seewen sowie für das Spülen der Leitungen im Gebiet Grund durch die Marquis AG, Füllinsdorf getätigt worden.

8 VOLKSWIRTSCHAFT

8200 Forstwirtschaft

In Zusammenhang mit der Reduktion des technischen Zinssatzes bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse wurde zulasten der Rechnung 2018 eine Rückstellung in der Höhe von Fr. 4'000.-- gebildet. In Anbetracht des von der Basellandschaftlichen Pensionskasse in den letzten zwei Jahren erzielten guten Anlageergebnisses musste dieser Betrag nicht beansprucht werden. Die Rückstellung konnte damit aufgelöst und die Fr. 4'000.-- der Rechnung 2019 gutgeschrieben werden.

Als Folge des Umstands, dass in der Gemeinde Bretzwil im Jahr 2018 keine genügende Menge an Brennholz aufgerüstet werden konnte, sind im vergangenen Jahr innerhalb des Forstreviers Hohwacht aus der Gemeinde Reigoldswil 45 Ster Brennholz übernommen worden. Dies zu einem Preis von Fr. 4'119.55, respektive Fr. 91.55 pro Ster. Die Abgabe an die Kunden der Bürgergemeinde Bretzwil erfolgte zu den üblichen Preisen für Hartlaubholz ab Schopf.

Mit Fr. 64'174.85 entsprachen die Ausgaben für die von Dritten erbrachten Dienstleistungen im vergangenen Forstjahr ziemlich genau dem dafür budgetierten Betrag von Fr. 65'500.--. Mit Aufwendungen von Fr. 35'071.45 fielen mehr als die Hälfte davon für einen Holzschlag mit einem Combi-Yarder im Gebiet Balsberg durch die Abächerli Forstunternehmen AG, Giswil an. In den Dienstleistungen von Dritten ist zudem ein Betrag von Fr. 18'035.90 für das Herstellen von 880 m³ Holzschnitzeln enthalten, die zum einen für die Holzschnitzelheizung des Wärmeverbands der Einwohnergemeinde Bretzwil benötigt wurden sowie zum anderen an die Einwohnergemeinde Reigoldswil verkauft werden konnten.

Bei der Abrechnung der Mehrwertsteuer ergab sich im letzten Jahr eine Rückerstattung von Fr. 2'098.04. Dies nachdem im Vorjahr noch Fr. 6'262.46 an die eidgenössische Steuerverwaltung abgeliefert werden mussten. Auch im Vergleich zum Budget resultierte damit eine Verbesserung des Ergebnisses der Forstrechnung um Fr. 5'398.04.

Die Abgeltung für die Forstequipe des Forstreviers Hohwacht bewegt sich mit Fr. 109'880.30 um Fr. 23'619.70 unter dem budgetierten Wert. Gegenüber dem Vorjahr ging die an die Gemeinde Reigoldswil vergütete Entschädigung sogar um Fr. 44'167.40 zurück. Die Gründe für diesen deutlichen Rückgang liegen bei den aktuell sehr tiefen Holzpreisen und der damit verbundenen geringeren Anzahl ausgeführter rein wirtschaftlicher Holzschläge. Dies zeigt sich auch beim Revierkostenanteil der Bürgergemeinde Bretzwil, der von 23.49 % im Forstjahr 2017/2018 auf noch 15.73 % im Forstjahr 2018/2019 zurückgegangen ist.

Im Vergleich zum Budget fielen die Einnahmen aus den Holzverkäufen mit Fr. 102'291.80 um Fr. 52'705.20 tiefer aus, als erwartet. Rund ein Fünftel des Erlöses aus den Holzverkäufen stammt aus dem Verkauf von 435 m³ Holzschnitzeln an die Einwohnergemeinde Reigoldswil. Für einen Betrag von Fr. 20'025.-- konnten zudem 445 m³ Holzschnitzel an den Wärmeverbund der Einwohnergemeinde Bretzwil abgegeben werden. Die restlichen Fr. 62'262.05 stammen aus dem Verkauf von Stamm- und Brennholz.

Im Forstjahr 2018/2019 sind durch den Gemeindearbeiter ab dem Schopf in der Wäsch insgesamt 39 Ster (Vorjahr 59 Ster) trockenes Brennholz, teilweise gesagt ausgeliefert worden. Dazu kamen noch 65.5 Ster (Vorjahr 54 Ster) Brennholz direkt ab Wald, die von Rudolf Champion aus Seewen aufgearbeitet und verteilt wurden. Für den Einsatz des Gemeindearbeiters zugunsten der Bürgergemeinde sowie die verschiedenen, für die Holzbearbeitung zur Verfügung gestellten Gerätschaften ist von der Einwohnergemeinde ein Betrag von Fr. 2'290.-- in Rechnung gestellt worden.

Für die von der Forstequipe des Forstreviers Hohwacht in Bretzwil im letzten Jahr für Dritte ausgeführten Arbeiten erhielt die Bürgergemeinde Rückerstattungen im Umfang von Fr. 13'251.40. Dazu kamen noch die Beiträge der Stiftung Spitzenflühli und der Walder-Bachmann Stiftung für das Weiherprojekt im Gebiet Balsberg Grube, die Zollrückerstattung des Bundes sowie ein Förderbeitrag des Kantons für einen Seilkraneinsatz im Gebiet Balsberg. Im Vergleich zum Budget resultierten damit Mehreinnahmen von Fr. 41'259.40.

Im Auftrag des Kantons wurden von der Forstequipe des Forstreviers Hohwacht im Jahr 2019 Naturschutzarbeiten in den Gebieten Holle, Binzenberg, Balsberg Grube, Schären und Wissi Föhren ausgeführt, was zu einer Abgeltung von Fr. 37'039.45 und gegenüber dem Budget zu Mindereinnahmen von Fr. 7'960.55 führte.

Für die Nutzung des Walds sowie der dazugehörigen Infrastruktur durch die Allgemeinheit überweist die Einwohner- der Bürgergemeinde einen jährlichen Betrag von Fr. 10'000.--. Mit dieser finanziellen Unterstützung werden anteilsweise die damit verbundenen Aufwendungen, wie zum Beispiel der Unterhalt der Waldwege abgegolten.

8900 Stierenberg

Für seine Tätigkeit als Hirt während der Sömmerung auf den Weiden des Stierenbergs ist Thomas Karrer-Pellet, inklusive den Sömmerungszulagen von Fr. 7.-- pro Rind und Fr. 25.-- pro Mutterkuh mit Kalb, einem Weihnachtsgeld sowie einer Abgeltung für die eingesetzten eigenen Gerätschaften ein Lohn in der Höhe von Fr. 21'805.70 ausbezahlt worden.

Für die sehr aufwändige Pflege der Weiden des Stierenbergs besteht für den Hirten die Möglichkeit, in einem gewissen Rahmen Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen. Diesbezüglich wurde von Thomas Karrer-Pellet letztmals im Jahr 2016 ein entsprechender Betrag in Anspruch genommen. Nachdem die Weidpflege durch Dritte ohne Vergütung auch in den Folgejahren ausgeführt worden ist, erfolgte zulasten der Rechnung 2019 eine Nachzahlung von Fr. 1'200.--.

Von Rudolf Champion aus Seewen wurden auf dem Stierenberg zwei neue Weidbrunnen gesetzt sowie die Umgebung entsprechend angepasst und Instand gestellt. Gleichzeitig sind mehrere Pfosten neu eingerammt worden. Die dafür angefallenen Kosten beliefen sich auf Fr. 5'573.50. Die zwei neuen Weidbrunnen wurden für Fr. 950.-- bei Hans Rieder-Lang auf dem Hof Hoggen in Reigoldswil bezogen.

Als Folge der sich in den letzten Jahren an den Deckenspots des Restaurants Stierenberg häufenden Defekte hat der Gemeinderat entschieden, die vorhandenen insgesamt 44 Halogeneinbauleuchten komplett mit LED-Einbauleuchten zu ersetzen. Die damit verbundenen Kosten der Elektro Degen AG, Bubendorf beliefen sich auf Fr. 5'580.90.

Analog zum Vorjahr war an den Gerätschaften im Wohn- und Restaurationsgebäude nicht unerwartet wieder eine grössere Anzahl an Reparaturen erforderlich. Die damit verbundenen Ausgaben von Fr. 13'659.40 liegen um Fr. 5'659.40 über dem budgetierten Betrag von Fr. 8'000.--. Der Grossteil dieser Aufwendungen fiel im Bereich der Heizung an, wo unter anderem das Expansionsgefäss, der Ölbrenner sowie die Heizkreislaufpumpe ersetzt werden mussten. Generell gilt es festzuhalten, dass die im Wohn- und Restaurationsgebäude auf dem Stierenberg im Einsatz stehenden Gerätschaften mit ihrem zunehmenden Alter tendenziell reparaturanfälliger werden und in den kommenden Jahren gegebenenfalls auch ersetzt werden müssen.

Nebst der ausserordentlichen Einlage in der Höhe von Fr. 25'000.-- ist der Erneuerungsfonds für die Liegenschaften des Finanzvermögens mit dem ordentlich budgetierten Beitrag von Fr. 5'000.-- geäuft worden, so dass für zukünftige grössere Instandstellungsarbeiten an den Gebäuden auf dem Stierenberg aktuell insgesamt Fr. 50'000.-- zur Verfügung stehen.

Gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen sind die Einnahmen aus den Sömmerungsgebühren. Insgesamt wurden im vergangenen Jahr 18 Rinder, 41 Mutterkühe mit ihren Kälbern sowie ein Stier auf dem Stierenberg gesömmert. Mit diesen 101 Tieren konnte die maximale Kapazität des Stierenbergs einmal mehr vollumfänglich ausgeschöpft und damit Sömmerungsgebühren in der Höhe von Fr. 19'231.20 erwirtschaftet werden. Die Kosten für den auf dem Stierenberg gesömmerten Stier von Fr. 780.-- sind mittels eines höheren Weidzinses auf die Landwirte, die Mutterkühe zur Sömmerung aufgeführt haben, umgelegt worden.

Im vergangenen Jahr wurden vom Restaurant Stierenberg über den mit der Stardrinks AG, Luzern abgeschlossenen Bierliefervertrag 23.246 hl Ziegelhofbier bezogen. Bei einem Ansatz von Fr. 35.-- pro Hektoliter führte dies für die Bürgergemeinde Bretzwil zu einer Vergütung in der Höhe von Fr. 813.60, die dem für den Neubau des Wohn- und Restaurationsgebäudes im Jahr 2002 gewährten zinslosen Darlehen in Abzug gebracht worden ist. Per den 31. Dezember 2019 beträgt die Restschuld gegenüber der Stardrinks AG noch Fr. 4'159.50.

Die Mieteinnahmen für das Wohn- und Restaurationsgebäude auf dem Stierenberg beliefen sich im Jahr 2019 unverändert auf Fr. 22'800.--, was einem Mietzins von Fr. 505.-- pro Monat für die Wohnung und von Fr. 1'395.-- pro Monat für das Restaurant entspricht.

Für den Stierenberg gilt ein Normalbesatz von 58.53 Normalstössen. Ein Normalstoss entspricht der Sömmerung einer Grossvieheinheit während 100 Tagen. Gestützt auf die massgebenden Berechnungsgrundlagen ergab sich für die Bürgergemeinde Bretzwil bei einem aktuellen Ansatz von Fr. 400.-- pro Normalstoss im vergangenen Jahr ein Sömmerungsbeitrag von Fr. 23'412.--. Zusätzlich erhält die Bürgergemeinde Bretzwil für die artenreichen Grün- und Streuflächen auf dem Stierenberg einen Biodiversitätsbeitrag von Fr. 1'173.45 sowie kantonale Naturschutzbeiträge in der Höhe von Fr. 8'016.70. Die Beitragszahlungen durch den Bund und Kanton beliefen sich im Jahr 2019 somit auf insgesamt Fr. 32'602.15.

8901 Bürgerland

Mit Einnahmen von Fr. 16'258.65 aus den Pachtzinsen für das Kulturland der Bürgergemeinde sowie von Fr. 2'059.45 aus den Baurechtszinsen trägt das Bürgerland in einem wesentlichen Mass dazu bei, dass die Aufgaben der Bürgergemeinde, insbesondere im Bereich des Unterhalts der Feld- und Waldwege angemessen wahrgenommen werden können. Der Rückgang von Fr. 1'003.15 bei den Baurechtszinsen ist dem Umstand geschuldet, dass auf das Jahr 2019 hin die von der Familie Schmidtrupp für ihr Ferienhaus beanspruchte Fläche angepasst worden ist.

8902 Kirschbaumanlage

Wie erwartet, konnten die Ausgaben für den Unterhalt der Kirschbaumanlage von Fr. 3'029.65 mit den Einnahmen aus den Pachtzinsen in der Höhe von Fr. 1'171.-- nicht gedeckt werden. Trotzdem vertritt der Gemeinderat die Auffassung, dass diese Anlage aufgrund der unverändert guten Nachfrage, der in der Zwischenzeit regionalen Ausstrahlung sowie unter Berücksichtigung des ökologischen Aspekts ihre Aufgabe nach wie vor erfüllt.

9 FINANZEN UND STEUERN

9610 Zinsen

Für die Passivzinsen mussten im vergangenen Jahr Fr. 956.65 aufgewendet werden. Im Bereich des langfristigen Fremdkapitals erfolgte bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank per den 30. August 2019 in Zusammenhang mit dem An- und Umbau des Holzschopfs in der Wäsch die Neuaufnahme eines Darlehens in der Höhe von Fr. 350'000.--. Dies zu einem Zinssatz von 0.8 % und mit einer Laufzeit von fünf Jahren bis ins Jahr 2024. Unter Berücksichtigung des von der Stardrinks AG, Luzern für den Wiederaufbau des Restaurants Stierenberg gewährten Kredits beträgt die Verschuldung der Bürgergemeinde Bretzwil per den 31. Dezember 2019 somit Fr. 354'159.50.

Von der Raurica Wald AG wurde im Jahr 2019 eine Dividende von 3.5 % auf das vorhandene Aktienkapital ausgerichtet. Die Bürgergemeinde Bretzwil hat sich anlässlich der Gründung der Raurica Wald AG mit Fr. 20'000.-- an diesem Unternehmen beteiligt, so dass eine Dividende in der Höhe von Fr. 700.-- entgegen genommen werden konnte.

<p>Der Gemeinderat beantragt der Bürgergemeindeversammlung, die Rechnung 2019 der Bürgergemeinde in der vorliegenden Form zu genehmigen.</p>

Bericht der Rechnungsprüfungskommission über die Prüfung der Rechnung für das Jahr 2019 der Bürgergemeinde Bretzwil

Gestützt auf die Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Bürgergemeinden (Bürgergemeindefinanzverordnung) vom 12. Oktober 1999 haben wir die Rechnung für das Jahr 2019 der Bürgergemeinde Bretzwil geprüft. Die Rechnung basiert auf freiwilliger Basis auf dem Kontenrahmen nach HRM2.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden konnten.

Insbesondere haben wir folgende Prüfungshandlungen vorgenommen:

- a) Abstimmung der Eröffnungsbilanz und der Schlussbilanz sowie der Erfolgsrechnung mit der Buchhaltung.
- b) Abstimmung sämtlicher Bilanzbestände mit geeigneten Nachweisen.
- c) Kritische Durchsicht aller Sachkonti mit stichprobenweiser Belegprüfung auf sachliche und formelle Richtigkeit.
- d) Prüfung der Einnahmen- und Ausgabenkonti mit Budgetabweichungen grösser als durch den Gemeinderat definiert.
- e) Holzschopf Wäsch: Vertiefte Prüfung für das Projekt Abbruch und Neubau Holzschopf Wäsch (Vergabewesen, Budgeteinhaltung, Belegprüfungen, korrekte Erfassung).

Aufgrund unserer Prüfungen können wir bestätigen, dass in der Rechnung für das Jahr 2019 die Vorschriften der Bürgergemeindefinanzverordnung eingehalten sind. Insbesondere stellten wir fest, dass

- die Jahresrechnung keine Mängel aufweist;
- die Jahresrechnung sämtliche, in der Bürgergemeindefinanzverordnung vorgeschriebenen Teile enthält;
- die in der Jahresrechnung enthaltenen Positionen eindeutig und vollständig bezeichnet sind;
- die in der Jahresrechnung enthaltenen Positionen in den richtigen Konti und auf dem Journal verbucht sind.

Wir empfehlen der Bürgergemeindeversammlung, die Rechnung für das Jahr 2019 zu genehmigen.

Bretzwil, 28. April 2020

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Bretzwil



Peter Wagner, Präsident



Alexander Oehler, Mitglied



Sibylle Schweizer, Mitglied

Rechnung 2019 der Bürgergemeinde

ERFOLGSRECHNUNG

Bezeichnung	Rechnung 2018		Budget 2019		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Erfolgsrechnung						
Total Aufwand und Ertrag	Fr. 386'610.38	Fr. 398'194.10	Fr. 313'950.00	Fr. 317'410.00	Fr. 294'561.46	Fr. 298'291.81
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	Fr. 11'583.72		Fr. 3'460.00		Fr. 3'730.35	
Total Erfolgsrechnung	Fr. 398'194.10	Fr. 398'194.10	Fr. 317'410.00	Fr. 317'410.00	Fr. 298'291.81	Fr. 298'291.81
Ergebnisübersicht						
<u>Betriebliches Ergebnis</u>						
Aufwandüberschuss		Fr. 32'497.88		Fr. 36'990.00		Fr. 38'303.66
Ertragsüberschuss						
<u>Ergebnis aus Finanzierung</u>						
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	Fr. 44'081.60		Fr. 40'450.00		Fr. 42'034.01	
<u>Operatives Ergebnis (Betrieb und Finanzierung)</u>						
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	Fr. 11'583.72		Fr. 3'460.00		Fr. 3'730.35	
<u>Ausserordentliches Ergebnis</u>						
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss						
<u>Gesamtergebnis (operativ und ausserordentlich)</u>						
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	Fr. 11'583.72		Fr. 3'460.00		Fr. 3'730.35	
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben und Einnahmen						
Zunahme der Nettoinvestitionen						
Abnahme der Nettoinvestitionen						
Total Investitionsrechnung						

Artengliederung	Rechnung 2018		Budget 2019		Rechnung 2019	
Bezeichnung	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 Aufwand	Fr. 386'610.38		Fr. 313'950.00		Fr. 294'561.46	
300 Behörden und Kommissionen	Fr. 3'862.05		Fr. 4'300.00		Fr. 3'854.80	
301 Löhne Verwaltungs-/Betriebspersonal	Fr. 20'498.35		Fr. 21'000.00		Fr. 21'022.10	
305 Arbeitgeberbeiträge	Fr. 13'878.95		Fr. 1'850.00		Fr. -2'215.30	
309 Übriger Personalaufwand	Fr. 5'700.85		Fr. 0.00		Fr. 0.00	
310 Material- und Warenaufwand	Fr. 3'704.50		Fr. 3'600.00		Fr. 5'947.00	
311 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	Fr. 22'821.07		Fr. 3'500.00		Fr. 950.00	
312 Ver- und Entsorgung	Fr. 0.00		Fr. 0.00		Fr. 42.80	
313 Dienstleistungen und Honorare	Fr. 87'111.56		Fr. 81'450.00		Fr. 75'940.46	
314 Baulicher/betrieblicher Unterhalt	Fr. 40'145.20		Fr. 36'000.00		Fr. 28'265.95	
315 Unterhalt Mobilien/immat. Anlagen	Fr. 7'608.40		Fr. 8'000.00		Fr. 13'659.40	
316 Mieten/Pachten/Benützungskosten	Fr. 1'246.00		Fr. 1'500.00		Fr. 1'417.00	
317 Spesenentschädigungen	Fr. 0.00		Fr. 50.00		Fr. 87.60	
319 Verschiedener Betriebsaufwand	Fr. 861.60		Fr. 1'000.00		Fr. 312.05	
340 Zinsaufwand	Fr. 262.15		Fr. 3'500.00		Fr. 956.65	
349 Verschiedener Finanzaufwand	Fr. 0.00		Fr. 200.00		Fr. 150.65	
351 Einlagen Fonds Eigenkapital	Fr. 20'000.00		Fr. 5'000.00		Fr. 30'000.00	
361 Entschädigung an Gemeinwesen	Fr. 158'909.70		Fr. 143'000.00		Fr. 114'170.30	
4 Ertrag		Fr. 398'194.10		Fr. 317'410.00		Fr. 298'291.81
421 Gebühren für Amtshandlungen		Fr. 0.00		Fr. 0.00		Fr. 600.00
424 Benützungsgebühren/Dienstleistungen		Fr. 19'118.00		Fr. 19'100.00		Fr. 19'366.20
425 Erlös aus Verkäufen		Fr. 149'644.90		Fr. 155'000.00		Fr. 102'291.80
426 Rückerstattungen		Fr. 64'044.50		Fr. 10'750.00		Fr. 52'410.90
439 Übriger Ertrag		Fr. 986.50		Fr. 700.00		Fr. 813.60
440 Zinsertrag		Fr. 6.00		Fr. 0.00		Fr. 1.21
442 Beteiligungsertrag Finanzvermögen		Fr. 600.00		Fr. 600.00		Fr. 700.00
443 Liegenschaftsertrag Finanzvermögen		Fr. 43'737.75		Fr. 43'550.00		Fr. 42'440.10
461 Entschädigung von Gemeinwesen		Fr. 77'424.15		Fr. 45'000.00		Fr. 37'039.45
463 Beiträge von Gemeinwesen/Dritten		Fr. 42'602.15		Fr. 42'700.00		Fr. 42'602.15
469 Verschiedener Transferertrag		Fr. 30.15		Fr. 10.00		Fr. 26.40
Total	Fr. 386'610.38	Fr. 398'194.10	Fr. 313'950.00	Fr. 317'410.00	Fr. 294'561.46	Fr. 298'291.81
Ertragsüberschuss	Fr. 11'583.72		Fr. 3'460.00		Fr. 3'730.35	
Total	<u>Fr. 398'194.10</u>	<u>Fr. 398'194.10</u>	<u>Fr. 317'410.00</u>	<u>Fr. 317'410.00</u>	<u>Fr. 298'291.81</u>	<u>Fr. 298'291.81</u>

Funktionale Gliederung Zusammensetzung		Rechnung 2018				Budget 2019				Rechnung 2019			
Bezeichnung		Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
0	Allgemeine Verwaltung	Fr.	2'542.70	Fr.	0.00	Fr.	2'600.00	Fr.	0.00	Fr.	2'672.50	Fr.	600.00
	Nettoaufwand			Fr.	2'542.70			Fr.	2'600.00			Fr.	2'072.50
0220	Allgemeine Dienste	Fr.	2'542.70	Fr.	0.00	Fr.	2'600.00	Fr.	0.00	Fr.	2'672.50	Fr.	600.00
	Nettoaufwand			Fr.	2'542.70			Fr.	2'600.00			Fr.	2'072.50
6	Verkehr	Fr.	30'302.05	Fr.	0.00	Fr.	30'000.00	Fr.	0.00	Fr.	15'470.80	Fr.	0.00
	Nettoaufwand			Fr.	30'302.05			Fr.	30'000.00			Fr.	15'470.80
6150	Gemeindestrassen/Werkhof	Fr.	30'302.05	Fr.	0.00	Fr.	30'000.00	Fr.	0.00	Fr.	15'470.80	Fr.	0.00
	Nettoaufwand			Fr.	30'302.05			Fr.	30'000.00			Fr.	15'470.80
8	Volkswirtschaft	Fr.	353'162.03	Fr.	397'557.95	Fr.	277'700.00	Fr.	316'800.00	Fr.	275'234.16	Fr.	296'964.20
	Nettoertrag	Fr.	44'395.92			Fr.	39'100.00			Fr.	21'730.04		
8200	Forstwirtschaft	Fr.	262'346.01	Fr.	291'848.80	Fr.	216'160.00	Fr.	220'000.00	Fr.	180'341.81	Fr.	200'590.65
	Nettoertrag	Fr.	29'502.79			Fr.	3'840.00			Fr.	20'248.84		
8900	Stierenberg	Fr.	89'262.77	Fr.	83'839.40	Fr.	55'920.00	Fr.	75'450.00	Fr.	91'381.40	Fr.	76'884.45
	Nettoaufwand/-ertrag			Fr.	5'423.37	Fr.	19'530.00			Fr.	14'496.95		
8901	Bürgerland	Fr.	495.45	Fr.	20'716.75	Fr.	2'560.00	Fr.	20'250.00	Fr.	481.30	Fr.	18'318.10
	Nettoertrag	Fr.	20'221.30			Fr.	17'690.00			Fr.	17'836.80		
8902	Kirschbaumanlage	Fr.	1'057.80	Fr.	1'153.00	Fr.	3'060.00	Fr.	1'100.00	Fr.	3'029.65	Fr.	1'171.00
	Nettoaufwand/-ertrag	Fr.	95.20			Fr.		Fr.	1'960.00	Fr.		Fr.	1'858.65
9	Finanzen und Steuern	Fr.	603.60	Fr.	636.15	Fr.	3'650.00	Fr.	610.00	Fr.	1'184.00	Fr.	727.61
	Nettoaufwand/-ertrag	Fr.	32.55					Fr.	3'040.00			Fr.	456.39
9610	Zinsen	Fr.	603.60	Fr.	606.00	Fr.	3'650.00	Fr.	600.00	Fr.	1'184.00	Fr.	701.21
	Nettoaufwand/-ertrag	Fr.	2.40					Fr.	3'050.00			Fr.	482.79
9710	Rückverteilung CO ₂ -Abgabe	Fr.	0.00	Fr.	30.15	Fr.	0.00	Fr.	10.00	Fr.	0.00	Fr.	26.40
	Nettoertrag	Fr.	30.15			Fr.	10.00			Fr.	26.40		
Total	Ertragsüberschuss	Fr.	386'610.38	Fr.	398'194.10	Fr.	313'950.00	Fr.	317'410.00	Fr.	294'561.46	Fr.	298'291.81
		Fr.	11'583.72			Fr.	3'460.00			Fr.	3'730.35		
Total		Fr.	<u>398'194.10</u>	Fr.	<u>398'194.10</u>	Fr.	<u>317'410.00</u>	Fr.	<u>317'410.00</u>	Fr.	<u>298'291.81</u>	Fr.	<u>298'291.81</u>

BESTANDESRECHNUNG

Bezeichnung	31. Dezember 2018		31. Dezember 2019		Zunahme	Abnahme
	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven		
1 Aktiven	Fr. 875'805.21		Fr. 1'248'694.11			
100 Flüssige Mittel/kurzfr. Geldanlagen	Fr. 225'183.18		Fr. 206'796.98			Fr. 18'386.20
101 Forderungen	Fr. 1'472.00		Fr. 2'613.25		Fr. 1'141.25	
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	Fr. 12'610.20		Fr. 51'599.40		Fr. 38'989.20	
107 Finanzanlagen	Fr. 20'001.00		Fr. 20'001.00			
108 Sachanlagen Finanzvermögen	Fr. 616'537.83		Fr. 616'537.83			
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	Fr. 1.00		Fr. 351'145.65		Fr. 351'144.65	
2 Passiven		Fr. 875'805.21		Fr. 1'248'694.11		
200 Laufende Verbindlichkeiten		Fr. 75'824.20		Fr. 93'095.75	Fr. 17'271.55	
204 Passive Rechnungsabgrenzung		Fr. 52'223.20		Fr. 28'923.80		Fr. 23'299.40
205 Kurzfristige Rückstellungen		Fr. 4'000.00		Fr. 0.00		Fr. 4'000.00
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten		Fr. 4'973.10		Fr. 354'159.50	Fr. 349'186.40	
291 Fonds im Eigenkapital		Fr. 20'000.00		Fr. 50'000.00	Fr. 30'000.00	
299 Bilanzüberschuss		Fr. 718'784.71		Fr. 722'515.06	Fr. 3'730.35	
	Fr. 875'805.21	Fr. 875'805.21	Fr. 1'248'694.11	Fr. 1'248'694.11		

AUFLISTUNG DER INTERKOMMUNALEN ZUSAMMENARBEIT

Unter anderem umfassen die Anhänge zur Jahresrechnung gemäss dem Rechnungsmodell HRM2 eine Auflistung der interkommunalen Zusammenarbeit, die an dieser Stelle zur Information der Bürgerinnen und Bürger publiziert wird.

Name	Rechtsform	Zweck/Tätigkeit	Mitwirkende Gemeinden	Zahlungen im Jahr 2019	Haftungsumfang	Vertreter der Gemeinde
Forstrevier Hohwacht	Interkommunaler Vertrag	Forstarbeiten	Bretzwil, Lauwil, Reigoldswil	Fr. 109'880.30	Zahlungspflicht gemäss Vertrag	Hans Dettwiler

TRAKTANDUM 3: Statuten Forstbetrieb Frenkentäler

Die beiden Forstreviere Hohwacht und Oberer Hauenstein pflegen und nutzen heute die rund 1'250 Hektaren Wald der Bürgergemeinden Bretzwil, Langenbruck, Reigoldswil und Waldenburg sowie der Einwohnergemeinde Lauwil mit einem Jahreshiebsatz von 8'900 Festmetern. Daneben betreuen die beiden Reviere rund 870 Hektaren Privatwald, inklusive Staatswald mit einer Jahresnutzung von rund 6'800 Festmetern. Seit drei Jahren leitet das Forstrevier Hohwacht im Auftrag zusätzlich das benachbarte Forstrevier Dottlenberg (620 Hektaren Wald; 4'500 Festmeter Hiebsatz).

In einem schwieriger werdenden wirtschaftlichen Umfeld haben sich die beiden Forstreviere bisher sehr erfolgreich behauptet. Während der Durchschnitt der Schweizer Forstbetriebe seit über drei Jahrzehnten konstant defizitär arbeitet, konnten sie in den vergangenen Jahren in der Regel noch immer einen Gewinn erwirtschaften. Mit den bestehenden Betriebsstrukturen wird es aber stetig schwieriger, im Kerngeschäft, der Waldpflege kostendeckend zu arbeiten. Zudem sind in den letzten Jahren verschiedene umsatzstarke Projekte ausgelaufen oder werden bald abgeschlossen. Nachfolgeprojekte, die die Ausfälle ausgleichen könnten, sind noch nicht gesichert. Gleichzeitig setzt die anspruchsvolle Betriebsorganisation mit einer detaillierten Abrechnung aller Leistungen pro Waldeigentümer den Rationalisierungsmöglichkeiten enge Grenzen.

Mit dem Ziel, die Qualität der Waldpflege und das forstliche Know-how in der Region langfristig zu sichern, haben die den Forstrevieren Hohwacht und Oberer Hauenstein angeschlossenen Gemeinden deshalb beschlossen, die Möglichkeiten zur Stärkung der Forstbetriebe auszuloten und den Zusammenschluss zu einem gemeinsamen Unternehmen zu prüfen.

Unter diesem Aspekt haben die beiden Revierkommissionen in den vergangenen Monaten die Grundlagen für einen modernen, leistungsfähigen Forstbetrieb mit eigener Rechtspersönlichkeit und gemeinsamer Abrechnung der Waldpflege erarbeitet. Die Statuten für den Zweckverband Forstbetrieb Frenkentäler, die nun den Bürger- und Einwohnergemeindeversammlungen zur Genehmigung vorgelegt werden, stützen sich auf die zahlreichen Beispiele in der Region, in denen Waldeigentümer im Interesse des Walds sehr erfolgreich zusammenarbeiten. Der gemeinsame Forstbetrieb Frenkentäler soll am 1. Januar 2021 die operative Tätigkeit aufnehmen.

Das Grundkapital von 1 Mio. Franken kann von den beiden bisherigen Kopfbetrieben Reigoldswil und Waldenburg durch eine Sacheinlage (Übertragung der vorhandenen Betriebsmittel) abgedeckt werden. Die übrigen Waldeigentümer können ihren Anteil am Grundkapital innerhalb der ersten zehn Betriebsjahre über ihren Anteil am Betriebsgewinn einbringen. Die Liquidität des Betriebs wird während dieser Zeit über einen forstlichen Investitionskredit (zinsloses Darlehen des Bundes) sichergestellt.

Gemäss dem revidierten Mehrwertsteuergesetz sind Leistungen zwischen Gemeinwesen und den ausschliesslich von ihnen gehaltenen Unternehmen von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Damit die Leistungen des Forstbetriebs (insbesondere bei der Unterstützung der Werkhofequipen) nicht mit Mehrwertsteuer belastet werden müssen, ist deshalb vorgesehen, dass auch die Einwohnergemeinden ohne eigenen Wald Mitglied des Verbands werden.

Durch die engere Zusammenarbeit mit einer gemeinsamen Abrechnung aller Leistungen wird der unternehmerische Handlungsspielraum des Forstbetriebs deutlich erweitert und die Wirtschaftlichkeit der Waldpflege lässt sich noch einmal erheblich steigern. Auf der grösseren Betriebsfläche kann der gemeinsame Forstbetrieb seine Kernkompetenzen, die Waldpflege und die Holzernte mittel- bis langfristig entscheidend stärken. Gleichzeitig besteht auf diese Weise die Möglichkeit, das Angebot an forstnahen Dienstleistungen auszubauen und die Unterstützung der Werkhofequipen der Einwohnergemeinden zu verbessern. Zusätzlich kann die Betriebsleitung erweitert und damit das Problem der Stellvertretung dauerhaft gelöst werden. Durch die Stärkung der Betriebsleitung ist auch die Betreuung des Forstreviers Dottlenberg weiterhin gewährleistet. Die Statuten halten zudem die Möglichkeit für einen späteren Beitritt der Gemeinden im Forstrevier Dottlenberg zum neuen Zweckverband offen.

Der vom Projektausschuss erarbeitete Businessplan weist nach, dass der gemeinsame Forstbetrieb auch unter den gegenwärtig sehr schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gewinnbringend arbeiten kann, sofern die Rationalisierungsmöglichkeiten konsequent genutzt werden. Der Forstbetrieb profitiert dabei insbesondere vom bedeutenden Umsatzpotenzial für forstnahe Dienstleistungen.

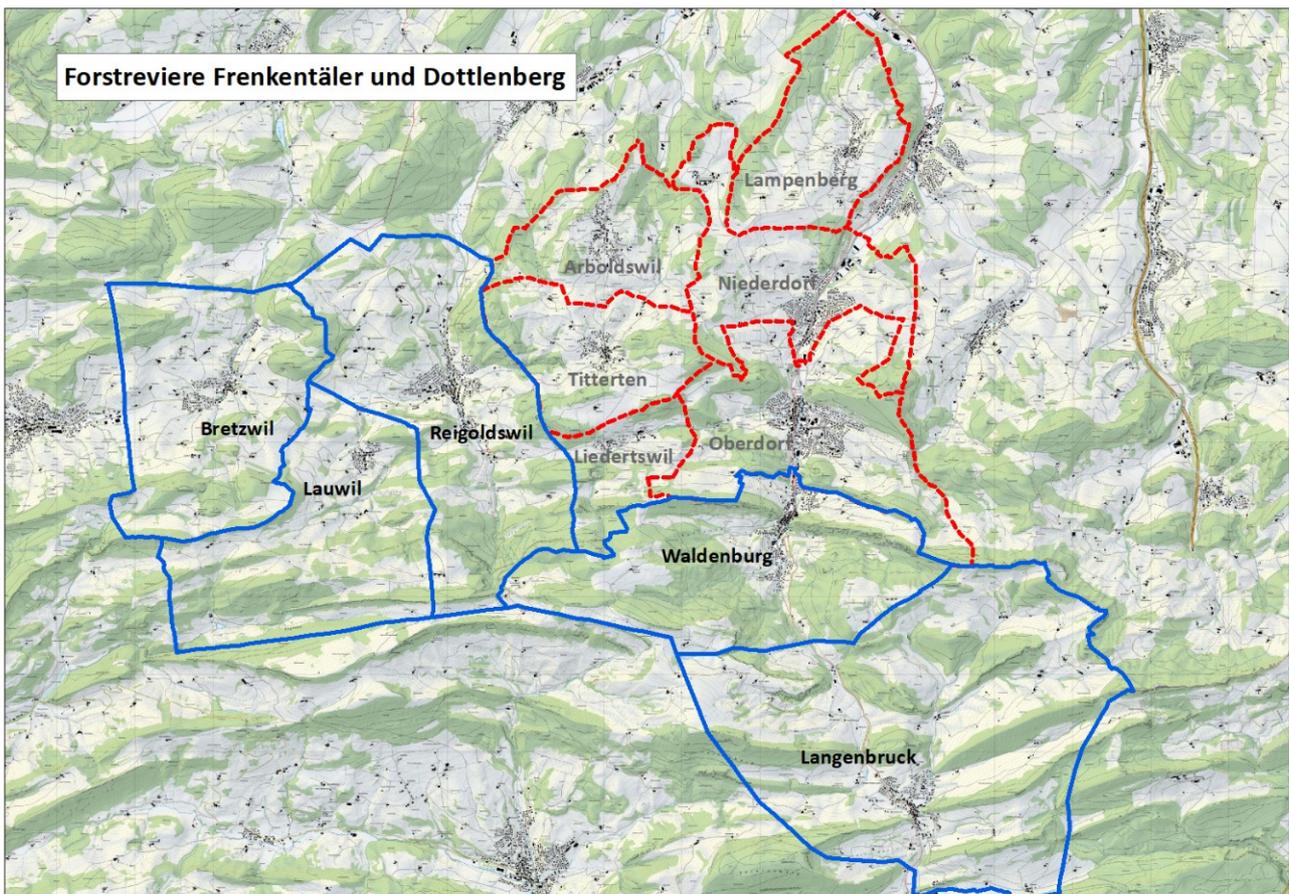
Der Gemeinderat sieht in der geplanten Reorganisation eine Chance für die Zukunft und bittet die Bürgerinnen und Bürger, dem Vorhaben zuzustimmen.

Beschluss der Bürgergemeindeversammlung:

Die Bürgergemeindeversammlung genehmigt

- a) die Statuten für den Zweckverband Forstbetrieb Frenkentäler mit Inkrafttreten per den 1. Januar 2021
- b) die Einzahlung des Grundkapitalanteils der Bürgergemeinde Bretzwil von Fr. 167'000.-- durch eine Bareinzahlung bis am 31. Dezember 2030
- c) die Aufhebung des bestehenden Reviervetrags vom 1. Januar 2003

Die Genehmigung der Statuten, der Einzahlung des Grundkapitalanteils und der Aufhebung des bestehenden Reviervetrags erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der Statuten durch alle Verbandsgemeinden.



Statuten des Zweckverbands Forstbetrieb Frenkentäler

A. Grundsätze der Zusammenarbeit

§1 Name, Mitglieder und Sitz

¹ Unter dem Namen «Forstbetrieb Frenkentäler», nachstehend «Forstbetrieb» genannt, besteht ein Zweckverband gemäss Gemeindegesetz mit Sitz in Waldenburg.

² Mitglieder des Verbandes sind die Bürgergemeinden Bretzwil, Langenbruck, Reigoldswil und Waldenburg sowie die Einwohnergemeinde Lauwil sowie die Einwohnergemeinden ohne eigenen Wald Bretzwil, Langenbruck, Reigoldswil und Waldenburg.

³ Die Verbandsgemeinden ohne eigenen Wald übernehmen mit der Mitgliedschaft keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband und haben kein Anrecht auf ein Mitglied in der Betriebskommission (vgl. §10 Abs. 1).

§2 Zweck

¹ Der Forstbetrieb bezweckt die effiziente und kostengünstige Pflege und Bewirtschaftung der Wälder der Verbandsgemeinden nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit und den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus.

² Auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Bretzwil, Langenbruck, Lauwil, Reigoldswil und Waldenburg übernimmt der Forstbetrieb die Aufgaben des Revierverbandes.

³ Der Forstbetrieb kann Dienstleistungen für die Verbandsgemeinden oder Dritte erbringen und weitere Aufgaben übernehmen, insbesondere die der Betriebsleitung vom Kanton übertragenen hoheitlichen Aufgaben.

§3 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden stellen die der Waldgesetzgebung unterstellten Waldflächen in ihrem Eigentum, inklusive der für die Bewirtschaftung notwendigen Erschliessungsanlagen dem Forstbetrieb unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung.

² Alle mit den zur Verfügung gestellten Waldungen verbundenen Rechte und Pflichten, die für die Bewirtschaftung von Bedeutung sind (Wegrechte, Nutzungseinschränkungen, Berechtigungen für Bewirtschaftungsbeiträge und Reservatsentschädigungen, usw.), werden vom Forstbetrieb wahrgenommen.

³ Neue Vereinbarungen über die Einschränkung der Nutzungsrechte (Reservats-, Durchleitungs-, Baurechtsverträge, usw.) bleiben Sache der jeweiligen Verbandsgemeinde. Sie lädt den Forstbetrieb vor ihrem Entscheid zur Stellungnahme ein.

⁴ Die Waldflächen verbleiben im Eigentum der Verbandsgemeinden.

⁵ Die Waldflächen im Eigentum der Verbandsgemeinden und die übrigen Waldflächen auf dem Hoheitsgebiet der im Forstbetrieb zusammengefassten Einwohnergemeinden, auf denen die Betriebsleitung im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft die Forstaufsicht ausübt, sind im Anhang dieser Statuten aufgeführt.

§4 Personal und Betriebsmittel

Der Personal- und Unternehmereinsatz, der Holzverkauf sowie die Beschaffung und der Unterhalt der betriebsnotwendigen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge erfolgen durch den Forstbetrieb. Beschaffungen sind ordentlich zu budgetieren.

§5 Waldpflege und -nutzung

¹ Der Forstbetrieb besorgt, unter Berücksichtigung der Waldgesetzgebung, alle in Zusammenhang mit der Waldpflege, -bewirtschaftung und -erhaltung notwendigen Arbeiten.

² Er bewirtschaftet die zur Verfügung gestellten Waldungen gewinnorientiert, nachhaltig und naturnah, nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im gemeinsamen Interesse, so dass die nachhaltige Entwicklung der Waldungen aller Verbandsgemeinden sichergestellt ist.

³ Er unterhält nur diejenigen Erschliessungsanlagen, die für die Waldbewirtschaftung notwendig sind und nur soweit, wie es für den Holztransport erforderlich ist. Die Kosten für den laufenden Unterhalt trägt der Forstbetrieb. Der Bau von neuen Waldstrassen und die Sanierung bestehender (insbesondere der Ersatz der Verschleisschicht, der Kofferung und von Kunstbauten, usw.) bleiben Sache der einzelnen Verbandsgemeinden.

⁴ Die Beiträge Dritter an die Nutzung und Pflege der betreuten Waldungen stehen dem Forstbetrieb zu.

⁵ Die Leistungen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung stehen den Verbandsgemeinden zu. Sie sind auch für die Behebung der entsprechenden Schäden verantwortlich.

§6 Forstliche Nebenbetriebe

¹ Der Forstbetrieb kann forstliche Nebenbetriebe führen sowie forstnahe Dienstleistungen für die Verbandsgemeinden oder Dritte erbringen.

² In allen Nebenbetrieben wird im dreijährigen Durchschnitt zumindest Kostendeckung angestrebt.

§7 Hoheitliche und im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben (Revieraufgaben)

¹ Die Betriebsleitung nimmt in sämtlichen Waldungen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Bretzwil, Langenbruck, Lauwil, Reigoldswil und Waldenburg die ihm vom Kanton übertragenen hoheitlichen Aufgaben wahr. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde.

² Die Vergütungen des Kantons und der Einwohnergemeinden für die Leistungen der Betriebsleitung stehen dem Forstbetrieb zu.

§8 Gemeinwirtschaftliche Leistungen, Verrechnung, Leistungsvereinbarungen

Gemeinwirtschaftliche, über die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung hinaus gehende Leistungen in den Bereichen Waldpflege, Erholungswald, Naturschutz im Wald sowie Öffentlichkeitsarbeit erbringt der Forstbetrieb nur, wenn ein konkreter Auftrag vorliegt. Der entsprechende Aufwand wird dem Auftraggeber zumindest kostendeckend verrechnet.

Der Forstbetrieb strebt, gestützt auf die Waldgesetzgebung, einheitliche Leistungsvereinbarungen mit den Einwohnergemeinden an für die Abgeltung der besonderen Leistungen, die der Forstbetrieb in Umsetzung des Waldentwicklungsplans für die Allgemeinheit erbringt.

B. Betriebsorganisation

§9 Organe

Die Organe des Forstbetriebs sind:

- a) die Betriebskommission (Delegiertenversammlung),
- b) die Betriebsleitung,
- c) die Rechnungsprüfungskommission oder die Revisionsstelle,
- d) die Verwaltung

§10 Betriebskommission (Delegiertenversammlung)

¹ Die Betriebskommission (BK) ist das oberste Organ des Forstbetriebs. Sie setzt sich zusammen aus je einem Vertreter jeder Verbandsgemeinde, der in der Regel Mitglied des Bürger- respektive Gemeinderates ist. Die Einwohnergemeinden ohne eigenen Wald haben keinen Anspruch auf einen eigenen Vertreter in der Betriebskommission. Ihre Interessen werden durch den Vertreter der jeweiligen Bürgergemeinde wahrgenommen.

² Zu Beginn jeder Amtsperiode bestellen die Verbandsgemeinden ihre Vertreter in der BK. Die Amtsperiode entspricht jener der Kommissionen in den Gemeinden. Die erste Amtsperiode beginnt mit Inkrafttreten dieser Statuten. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Verfahrensvorschriften der einzelnen Verbandsgemeinden. Dies gilt auch für die Ersatzwahl bei einer Demission während der Amtsperiode.

§11 Konstituierung

Die BK konstituiert sich selbst. Zu wählen sind der Präsident, der Vizepräsident und der Protokollführer.

§12 Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹ Die BK wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern oder der Betriebsleitung einberufen. Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen richten sich nach der Geschäftslast. Die BK tritt jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einladung mit Angabe der Traktanden ist den BK-Mitgliedern mindestens 10 Kalendertage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die BK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei allen Beschlüssen gilt grundsätzlich das Mehrheitsprinzip. Bei Stimmengleichheit hat der BK-Präsident den Stichentscheid.

³ Die Betriebsleitung und der zuständige Kreisförster nehmen an den Sitzungen der BK mit beratender Stimme teil.

⁴ Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das in je einer Kopie an die BK-Mitglieder (inklusive Mitglieder mit beratender Stimme) sowie die Präsidien und die Verwaltungen der Verbandsgemeinden geht.

⁵ Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind zulässig. Es entscheidet die absolute Mehrheit der BK-Mitglieder. Die Beschlüsse sind an der nächsten Sitzung der BK zu protokollieren.

§13 Aufgaben und Kompetenzen

Die Zuständigkeit der BK erstreckt sich auf alle Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Forstbetriebes fallen und nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Genehmigung der strategischen Ziele und des Betriebsplanes;
- b) die Genehmigung der Finanz- und Investitionsplanung;
- c) die Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
- d) die Genehmigung des jährlichen Betriebsprogramms und grundsätzlicher Anpassungen am Programm während des Jahres bei veränderten betrieblichen Voraussetzungen;
- e) die Genehmigung der Kreditbegehren gemäss §23 Abs. 4 oder §24 Abs. 2 dieser Statuten zuhanden der Verbandsgemeinden;
- f) die Genehmigung der Einlagen in das Eigenkapital und die Auszahlungen an die Verbandsgemeinden gemäss §23 Abs. 2 und 3 dieser Statuten.
- g) die Festlegung der Grundsätze der Betriebsorganisation (inklusive Ausgabenkompetenz der Betriebsleitung) und der Rechnungsführung sowie die Genehmigung des Funktionendiagramms und der Stellenbeschreibungen für die Betriebsleitung;
- h) die Genehmigung der nötigen Reglemente, insbesondere der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO);
- i) die Anstellung der Betriebsleitung und die Genehmigung des Stellenplans.

§14 Entschädigung der Betriebskommissionsmitglieder

Die BK-Mitglieder werden durch den Verband entschädigt.

§15 Präsident

Der Präsident vertritt den Forstbetrieb nach aussen. Er hat den Vorsitz der BK und ist der direkte Vorgesetzte der Betriebsleitung.

§16 Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit mit allen Befugnissen.

§17 Betriebsleitung und Forstpersonal

¹ Die operative Leitung des Forstbetriebs liegt in der Hand der Betriebsleitung. Sie führt den Forstbetrieb effizient und ergebnisorientiert gemäss den strategischen Vorgaben der BK.

² Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der BK und die Einhaltung der finanziellen Vorgaben. Sie ist dem Präsidenten direkt unterstellt und nimmt an den Sitzungen der BK mit beratender Stimme teil.

³ Die Aufgaben und Kompetenzen der Betriebsleitung werden durch die BK in einem Funktionendiagramm und der Stellenbeschreibung geregelt. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, legt die BK den Vorsitz fest. Der Vorsitzende entscheidet, wenn sich die Betriebsleitung nicht einigen kann.

⁴ Das übrige Personal wird von der Betriebsleitung angestellt und ist ihr unterstellt. Sie legt die Aufgaben und Kompetenzen des Personals in entsprechenden Stellenbeschreibungen fest.

⁵ Die hoheitlichen Aufgaben und Kompetenzen der Betriebsleitung und die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den kantonalen Forstdiensten legt die Gesetzgebung fest.

⁶ Die Anstellungsbedingungen der Betriebsleitung und des Forstpersonals sind in der DGO geregelt.

§18 Verwaltung

¹ Die Aufgaben der Verwaltung umfassen insbesondere:

- a) die Führung des Rechnungswesens (inklusive Lohn-, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, Mahnwesen, usw.),
- b) die Aufbereitung der Buchhaltungsdaten für die Betriebsabrechnung,
- c) die Verwaltung der flüssigen Mittel (gemäss den Vorgaben der BK),
- d) das Erstellen der Jahresrechnung zuhanden der Rechnungsprüfungskommission,
- e) das Erstellen des Budgets, der Finanz- und der Investitionsplanung zuhanden der BK,
- f) die Administration der Personal- und Sachversicherungen.

² Die Anstellungsbedingungen der Verwaltung sind in der DGO geregelt.

³ Die BK kann die Aufgaben der Verwaltung auch einer entsprechend qualifizierten, unabhängigen Stelle übertragen.

§19 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung zuhanden der BK sowie der Bürger- respektive Gemeinderäte erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission (RPK). Sie setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der RPK der Verbandsgemeinden.

² Zu Beginn jeder Amtsperiode delegieren die Verbandsgemeinden turnusgemäss die nötige Anzahl RPK-Mitglieder. Die formelle Wahl der RPK-Mitglieder erfolgt durch die BK. Dies gilt auch für die Ersatzwahl bei einer Demission während der Amtsperiode. Die Mitglieder der BK dürfen nicht gleichzeitig Einsitz in der RPK nehmen.

³ Die RPK konstituiert sich selbst. Es gelten die §§ 98 bis 100 des Gemeindegesetzes.

⁴ Die Entschädigung der RPK-Mitglieder erfolgt durch die jeweilige Verbandsgemeinde.

⁵ Die BK kann die Aufgaben der RPK auch einer entsprechend qualifizierten, unabhängigen Revisionsstelle übertragen.

§20 Unterschriftsberechtigung

¹ Die BK ist zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit dem Forstbetrieb zusammenhängen. Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit einem Mitglied der Betriebsleitung oder mit einem weiteren Mitglied der BK.

² Die Mitglieder der Betriebsleitung sind im Rahmen des genehmigten Budgets Handlungsbevollmächtigte mit Einzelunterschrift für alle Rechtshandlungen, die der Forstbetrieb gewöhnlich mit sich bringt. Die BK legt die Finanzkompetenzen der Betriebsleitung fest (insbesondere die Obergrenze der Ausgabenkompetenz) und definiert die Geschäftsfälle, bei denen zwingend eine Doppelunterschrift erforderlich ist.

§21 Verantwortlichkeit und Haftung

¹ Der Forstbetrieb haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen.

² Im Innenverhältnis gegenüber dem Forstbetrieb haften die Verbandsgemeinden nur im Rahmen ihrer Nachschusspflicht gemäss §23 Abs. 4 dieser Statuten.

³ Verantwortlichkeit und Haftung folgen den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Waldgesetz, Verantwortlichkeitsgesetz, Haftpflichtrecht).

C. Finanzen

§22 Rechnungswesen

¹ Der Forstbetrieb führt die Finanzbuchhaltung nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen, kaufmännischen Buchführung und den speziellen Bestimmungen der Bürgergemeinderechnungsverordnung.

² Der Forstbetrieb erstellt eine interne Betriebsabrechnung als betriebliches Führungsinstrument.

³ Das Rechnungsjahr für die Finanzbuchhaltung und die Betriebsabrechnung entspricht dem Kalenderjahr.

§23 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital

¹ Das Eigenkapital des Forstbetriebs darf 2.5 Mio. Franken (Maximalbestand) nicht übersteigen und nicht unter 0.8 Mio. Franken (Minimalbestand) sinken.

² Solange das Eigenkapital den Maximalbestand nicht erreicht hat, werden zwei Drittel des Ertragsüberschusses gemäss Jahresrechnung, aber maximal ein Betrag von Fr. 100'000.-- im Verhältnis der Gesamtwaldfläche an die Verbandsgemeinden ausbezahlt. Der übrige Ertragsüberschuss wird ins Eigenkapital eingelegt.

³ Den Maximalbestand des Eigenkapitals übersteigende Ertragsüberschüsse werden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche an die Verbandsgemeinden ausbezahlt.

⁴ Sinkt das Eigenkapital unter den Minimalbestand, kann der Forstbetrieb auf Beginn des nächsten Rechnungsjahres bei den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche die Erhöhung des Grundkapitals beantragen. Erforderlich ist die Zustimmung der Bürger- respektive Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden mit eigenem Wald.

⁵ Die flüssigen Mittel des Forstbetriebs sind zinsbringend und mit geringem Risiko anzulegen und zweckgebunden für die statutarischen Aufgaben des Forstbetriebs zu verwenden.

⁶ Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe und zur Finanzierung von Investitionen kann der Forstbetrieb bei einem Bankinstitut oder den Verbandsgemeinden einen Kontokorrentkredit oder ein Darlehen von maximal Fr. 500'000.-- aufnehmen. Ausserdem kann er unbegrenzt Investitionskredite von Bund und Kanton beantragen. Darüber hinaus ist der Forstbetrieb jedoch nicht zur Aufnahme von Krediten und Darlehen irgendwelcher Art von Dritten berechtigt.

§24 Investitionen

¹ Die Beschaffung und der Ersatz der betriebseigenen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge werden in der Regel aus den freien Mitteln des Forstbetriebs finanziert. Die Betriebskommission ist ermächtigt, innerhalb der in §23 dieser Statuten formulierten Grenzen, Investitionen zu beschliessen.

² Für Investitionen, die nicht finanziert werden können, ohne die Vorgaben gemäss §23 Abs. 6 dieser Statuten zu verletzen, kann der Forstbetrieb bei den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche Investitionsbeiträge im benötigten Umfang beantragen. Erforderlich ist die Zustimmung der Bürger-, respektive Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden mit eigenem Wald.

³ Die Sanierung und der Neubau von Erschliessungsanlagen muss durch die jeweiligen Verbandsgemeinden separat beschlossen und finanziert werden.

§25 Budget, Pauschalbeiträge und Kreditbegehren

¹ Die BK stellt den Verbandsgemeinden jeweils bis am 31. August das Budget für das kommende Rechnungsjahr zu mit Angabe allfälliger Kreditbegehren gemäss §23 Abs. 4 oder §24 Abs. 2 dieser Statuten. Die Kreditbegehren des Forstbetriebs werden den Verbandsgemeinden im Rahmen ihres eigenen Budgets oder von separaten Kreditvorlagen zur Genehmigung unterbreitet.

² Allfällige Nachzahlungen ins Eigenkapital oder Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden werden am 1. April des entsprechenden Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.

³ Budget, Rechnung und Jahresbericht des Forstbetriebs werden den Präsidien der Verbandsgemeinden zugestellt. Diese sind besorgt für die zweckmässige Information der Stimmberechtigten.

D. Schlussbestimmungen

§26 Aufsicht und Beschwerde

¹ Der Forstbetrieb untersteht im Rahmen der geltenden Gesetze der Staatsaufsicht (Gemeindegesezt, Waldgesezt).

² Gegen Beschlüsse und Verfügungen der BK kann gemäss §§ 171 ff des Gemeindegeseztes Beschwerde geführt werden. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgeseztes gelten sinngemäss.

§27 Grundkapital, Personal, Betriebsmittel und Warenvorrat

¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband im Verhältnis der Gesamtwaldfläche das Grundkapital in der Gesamthöhe von 1 Mio. Franken zur Verfügung (vgl. Anhang 1).

² Zum Zeitpunkt der Gründung bringen die beiden bisherigen Kopfbetriebe ihren Anteil am Grundkapital vollständig durch Sacheinlagen gemäss Abs. 4 ein. Die übrigen Verbandsgemeinden zahlen das Grundkapital innerhalb der ersten zehn Betriebsjahre ein. Bis der jeweilige Anteil am Grundkapital vollständig einbezahlt ist, wird ein allfälliger Gewinnanteil gemäss § 23 Abs. 2 nicht ausbezahlt, sondern als Kapitaleinzahlung verwendet.

³ Die BK entscheidet aufgrund der betrieblichen Bedürfnisse, welche der laufenden Verträge (Arbeitsverträge, Mietverträge, Unterhaltsvereinbarungen, usw.) von den Verbandsgemeinden übernommen werden können. Die betroffenen Verbandsgemeinden legen im Einvernehmen mit der BK die Höhe der Gebäudemieten fest.

⁴ Der Forstbetrieb übernimmt, entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen die vorhandenen Fahrzeuge und Maschinen von den bisherigen Kopfbetrieben. Die eingebrachten Betriebsmittel werden bei Inkrafttreten der Statuten zum Verkehrswert bewertet und durch den Forstbetrieb abgegolten (vgl. Anhang 2).

⁵ Das noch unverkaufte Holz (Warenlager) wird vom Forstbetrieb zu aktuellen Marktpreisen von den jeweiligen Verbandsgemeinden übernommen.

⁶ Der Übernahmepreis für die Maschinen und das Warenlager wird an die Zahlungsverpflichtung gemäss Abs. 1 angerechnet.

§28 Beitritt und Änderung der Statuten

¹ Dem Forstbetrieb können weitere basellandschaftliche oder ausserkantonale öffentliche Waldeigentümer beitreten. Beitretende Gemeinden müssen sich im Verhältnis ihrer Gesamtwaldfläche ins Eigenkapital und allfällige stille Reserven des Forstbetriebs einkaufen.

² Der Beitritt weiterer Verbandsgemeinden und die Änderung der Statuten bedürfen der Zustimmung der Bürger-, respektive Gemeindeversammlungen aller bisherigen Verbandsgemeinden und des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

§29 Austritt

¹ Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Forstbetrieb ist unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren jeweils auf Ende eines Rechnungsjahres möglich. Der Austritt bedarf der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

² Die austretende Verbandsgemeinde hat Anspruch auf ihren Anteil am Eigenkapital des Forstbetriebs im Verhältnis ihrer Gesamtwaldfläche. An den übrigen Vermögenswerten des Forstbetriebs verliert sie jeden Anspruch. Die Auszahlung des Anteils am Eigenkapital erfolgt spätestens 3 Jahre nach dem Austritt.

³ Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Forstbetriebs oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

§30 Auflösung

¹ Die Auflösung des Forstbetriebs bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

² Aktiven und Passiven werden im Verhältnis der Gesamtwaldflächen aufgeteilt. Der Wertausgleich mobiler Sachanlagen erfolgt nach Inventar und neutraler Bewertung. Im Übrigen trifft die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die erforderlichen Anordnungen.

§31 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Bürger-, respektive Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sowie durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

§32 Aufhebung bisheriger Regelungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle bisherigen Vereinbarungen unter den Verbandsgemeinden über die gemeinsame Bewirtschaftung ihrer Waldungen, insbesondere die beiden Revierversbandsverträge vom 1. Januar 2003 zwischen den Bürgergemeinden Bretzwil, Lauwil und Reigoldswil sowie zwischen den Bürgergemeinden Langenbruck und Waldenburg und dem Kanton Basel-Landschaft.

Anhang 1 - Waldflächen und Grundkapital

Der Forstbetrieb Frenkentäler pflegt und bewirtschaftet die Wälder im Eigentum der Verbandsgemeinden.

Auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Bretzwil, Langenbruck, Lauwil, Reigoldswil und Waldenburg nimmt die Betriebsleitung die ihr vom Kanton übertragenen hoheitlichen Aufgaben (Revieraufgaben) wahr.

	Bretzwil	Langenbruck	Lauwil	Reigoldswil	Waldenburg	Total	Flächenanteil
BG Bretzwil	208.3 ha					208.3 ha	16.7%
BG Langenbruck		284.2 ha				284.2 ha	22.8%
EG Lauwil			79.4 ha			79.4 ha	6.4%
BG Reigoldswil				292.7 ha		292.7 ha	23.5%
BG Waldenburg					382.8 ha	382.8 ha	30.6%
Total Forstbetrieb	208.3 ha	284.2 ha	79.4 ha	292.7 ha	382.8 ha	1 247.4 ha	100.0 %

Übr. Eigentümer	54.4 ha	345.7 ha	261.6 ha	97.3 ha	115.8 ha	874.8 ha
------------------------	---------	----------	----------	---------	----------	-----------------

Total Forstrevier	262.7 ha	629.9 ha	341.0 ha	390.0 ha	498.6 ha	2 122.2 ha
--------------------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-------------------

Quellen: Waldentwicklungspläne Hohwacht (2006) und Oberer Hauenstein (2005)

	Grundkapital (Startdarlehen)	Max. Gewinnanteil (§ 24 Abs. 2)
BG Bretzwil	Fr. 167 000	Fr. 16 700
BG Langenbruck	Fr. 228 000	Fr. 22 800
EG Lauwil	Fr. 64 000	Fr. 6 400
BG Reigoldswil	Fr. 235 000	Fr. 23 500
BG Waldenburg	Fr. 306 000	Fr. 30 600
Total Forstbetrieb	Fr. 1 000 000	Fr. 100 000

TRAKTANDUM 4: Einbürgerung

[Die Vorlage wird online nicht publiziert]

TRAKTANDUM 5: Wahl von zwei Mitgliedern der Weidkommission Stierenberg für die Amtsperiode vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2024

Gemäss der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Bretzwil besteht die Weidkommission Stierenberg aus insgesamt drei Mitgliedern, wovon zwei durch die Bürgergemeindeversammlung zu wählen sind.

Auf das Ende der laufenden Amtsperiode haben die beiden bisherigen Mitglieder Benjamin Gerber-Müller und Christian Sutter-Howald ihren Rücktritt aus der Weidkommission Stierenberg bekannt gegeben.

Benjamin Gerber-Müller wurde an der Bürgergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2012 erstmals in die Weidkommission Stierenberg gewählt und kann damit bei seinem Ausscheiden auf eine rund 7 1/2-jährige Tätigkeit in der Weidkommission Stierenberg zurückblicken. Die Wahl von Christian Sutter-Howald in die damals neu geschaffene Weidkommission Stierenberg erfolgte erstmals an der Bürgergemeindeversammlung vom 20. Juni 1990. Christian Sutter-Howald war in der Folge somit 30 Jahre lang Mitglied der Weidkommission Stierenberg.

Der Gemeinderat hat mit grossem Bedauern von diesem Entscheid Kenntnis genommen und dankt Benjamin Gerber-Müller und Christian Sutter-Howald ganz herzlich für ihre in der Weidkommission Stierenberg geleistete Arbeit.

Auf die mehrfache Ausschreibung in den Mitteilungsblättern sowie auf der Homepage der Gemeinde Bretzwil sind auf der Gemeindeverwaltung die folgenden Kandidaturen für die Weidkommission Stierenberg eingegangen:

Amport-Jeker Gottfried

Gottfried Amport-Jeker ist 48 Jahre alt, verheiratet, Vater von fünf Kindern im Alter von 11 bis 18 Jahren, Bürger von Bretzwil, wohnhaft auf dem Hof Tschäggligen 4 und von Beruf Landwirt.

Straumann-Ruchti Bernhard

Bernhard Straumann-Ruchti ist 42 Jahre alt, verheiratet, Vater von zwei Kindern im Alter von 6 und 9 Jahren, Bürger von Bretzwil, wohnhaft auf dem Hof Oberfeld 32 und von Beruf Landwirt.

Weitere Wahlvorschläge können, das Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten vorausgesetzt, auf der Gemeindeverwaltung oder direkt an der Bürgergemeindeversammlung angemeldet werden.

EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG

TRAKTANDUM 2: Rechnung 2019 der Einwohnergemeinde

ALLGEMEINER HAUSHALT

Im Bereich des allgemeinen Haushalts schliesst die Rechnung 2019 der Einwohnergemeinde bei Ausgaben von Fr. 3'285'651.-- und Einnahmen von Fr. 3'376'436.53 mit einem **Ertragsüberschuss von Fr. 90'785.53** ab. Im Jahr 2019 wurden Fr. 111'522.35 an ordentlichen Abschreibungen vorgenommen. Dies ergibt bei Nettoinvestitionen von Fr. 357'585.95 einen **Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 155'278.07**.

SPEZIALFINANZIERUNG WASSERVERSORGUNG

Im Bereich der Spezialfinanzierung Wasserversorgung schliesst die Rechnung 2019 der Einwohnergemeinde bei Ausgaben von Fr. 92'916.95 und Einnahmen von Fr. 107'408.35 mit einem **Ertragsüberschuss von Fr. 14'491.40** ab. Im Jahr 2019 wurden Fr. 28'946.40 an ordentlichen Abschreibungen vorgenommen. Dies ergibt bei Nettoinvestitionen von Fr. 120'269.36 einen **Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 76'831.56**.

SPEZIALFINANZIERUNG ABWASSERBESEITIGUNG

Im Bereich der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung schliesst die Rechnung 2019 der Einwohnergemeinde bei Ausgaben von Fr. 132'854.45 und Einnahmen von Fr. 89'078.05 mit einem **Aufwandüberschuss von Fr. 43'776.40** ab. Im Jahr 2019 wurden Fr. 37'380.35 an ordentlichen Abschreibungen vorgenommen. Dies ergibt bei Nettoinvestitionseinnahmen von Fr. 22'747.60 einen **Finanzierungsüberschuss von Fr. 16'351.55**.

SPEZIALFINANZIERUNG ABFALLBESEITIGUNG

Im Bereich der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung schliesst die Rechnung 2019 der Einwohnergemeinde bei Ausgaben von Fr. 78'456.35 und Einnahmen von Fr. 50'520.15 mit einem **Aufwandüberschuss von Fr. 27'936.20** ab. Im Jahr 2019 wurden Fr. 7'072.55 an ordentlichen und ausserordentlichen Abschreibungen vorgenommen. Nettoinvestitionen sind keine getätigt worden, so dass ein **Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 20'863.65** resultiert.

Zulasten der Erfolgsrechnung 2019 konnte eine Wertberichtigung in der Höhe von Fr. 150'000.-- für die Liegenschaft Kirchgasse 3/Schulgasse 5 vorgenommen werden. Dies in Absprache mit der Abteilung Gemeindefinanzen des kantonalen Statistischen Amtes. Darüber hinaus erfolgte eine Einlage von ebenfalls Fr. 150'000.-- in die finanzpolitische Reserve. Dies mit Blick auf das Jahr 2020, in dem zum einen die Auswirkungen des neuen Coronavirus COVID-19 zu verkräften sein werden und zum anderen eine deutlich höhere Anzahl von Personen als erwartet in ein Alters- und Pflegeheim eingetreten sind.

Ohne Berücksichtigung dieser beiden Transaktionen hätte der Gewinn in der Erfolgsrechnung 2019 Fr. 390'785.53 betragen. Dieser Ertragsüberschuss liegt im Rahmen des Vorjahres und im Vergleich zum Budget resultierte damit eine Verbesserung des Ergebnisses um Fr. 394'625.53.

Der positive Abschluss der Rechnung 2019 der Einwohnergemeinde ist zu einem grossen Teil auf das Auflösen der für die Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse in den letzten Jahren gebildeten Rückstellungen in der Höhe von Fr. 194'712.25 zurückzuführen. Im Weiteren fiel der Saldo des Finanz- und Lastenausgleichs um Fr. 99'995.-- höher aus, als im Budget prognostiziert und auch bei den Steuernahmen ergab sich gegenüber dem budgetierten Wert ein zusätzlicher Ertrag von Fr. 70'274.10.

Besser als erwartet schlossen die Bereiche Allgemeine Verwaltung; Bildung; Kultur, Sport, Freizeit und Kirche; Soziale Sicherheit; Verkehr sowie Umweltschutz und Raumordnung ab. Mehrausgaben resultierten in den Bereichen Öffentliche Ordnung und Sicherheit; Gesundheit sowie Volkswirtschaft. Insbesondere ins Gewicht fallen diesbezüglich die Mehraufwendungen von Fr. 52'362.35, die beim Kindes- und Erwachsenenschutz angefallen sind.

Erläuterungen zu den einzelnen Konti der Erfolgsrechnung

0 ALLGEMEINE VERWALTUNG

0291 Gemeindezentrum Schulgasse 1

Bereits seit längerer Zeit musste im Mauerwerk einer Wand im Mehrzweckraum des Gemeindezentrums eine gewisse Feuchtigkeit festgestellt werden. Die durch die Auvoba AG, Reinach diesbezüglich durchgeführten Abklärungen haben ergeben, dass die Feuchtigkeit von der Aussenwand gegen den Eingang des Gemeindezentrums in den Mehrzweckraum eindringen konnte. In der Folge wurde die Aussenwand durch die Hans Wenger-Wagner AG, Lauwil geöffnet und mit einer Abdichtung versehen. Die damit verbundenen Kosten beliefen sich auf Fr. 3'603.25.

0292 Garagen Schulgasse 3

Die Einnahmen für die Vermietung der vier Garagen im ehemaligen Feuerwehrmagazin an der Schulgasse 3 betrugen im vergangenen Jahr Fr. 4'800.--. Damit konnten die Ausgaben, insbesondere die Abschreibungen für die im Jahr 2016 getätigten Investitionen von Fr. 3'302.50 analog zu den Vorjahren ausgeglichen werden. Insgesamt resultierte im letzten Jahr ein kleiner Ertragsüberschuss von Fr. 1'093.40.

1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT

1401 Kindes- und Erwachsenenschutz

Die im Bereich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie der Berufsbeistandschaft Frenkentaler anfallenden Kosten werden zu 30 % nach den Einwohnerzahlen und zu 70 % gemäss dem effektiven Aufwand auf die angeschlossenen Gemeinden verteilt. Gestützt auf diesen Kostenteiler ergaben sich für die Gemeinde Bretzwil im Jahr 2019 für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Ausgaben von Fr. 41'047.40 und für die Berufsbeistandschaft solche von Fr. 17'875.35. Dazu kamen noch Fr. 65'553.65 für die Honorare verschiedener Fachexperten sowie die externen Mandatsträger. Im Vergleich zum Budget resultierte damit eine Kostenüberschreitung von Fr. 52'362.25. Diese erheblichen Mehrkosten sind den im Jahr 2019 von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu bearbeitenden, teilweise sehr zeitaufwändigen Fällen geschuldet. Für das Jahr 2020 zeichnet sich diesbezüglich eine leichte Entspannung ab, wobei die weitere Entwicklung jeweils nur sehr schwierig vorhergesagt werden kann.

1500 Feuerwehr

Bei deutlich höheren Ausgaben und Einnahmen als budgetiert, ergab sich bei den Kosten der Feuerwehr Bretzwil ein Mehraufwand von Fr. 83'962.25. Dies bei einem für das vergangene Jahr prognostizierten Ausgabenüberschuss von Fr. 79'520.--. In der Rechnung 2018 betrugen die Kosten der Feuerwehr Bretzwil noch Fr. 41'618.79. Der Mehraufwand gegenüber dem Budget resultierte aufgrund der notwendigen Reparatur eines Radlagers des Tanklöschfahrzeugs, was nicht geplante Kosten in der Höhe von Fr. 5'222.90 zur Folge hatte. Die Mehrkosten im Vergleich zum Vorjahr sind in den im Jahr 2019 getätigten Anschaffungen, wie zum Beispiel einer Waschmaschine begründet. Mittel- bis langfristig lassen sich mit dem Kauf dieser Waschmaschine Kosten einsparen, da die Brandschutzkleider nicht mehr extern gereinigt und zusätzlich auch die Brandschutzkleider weiterer Feuerwehren gewaschen werden können. Die generell höheren Ausgaben und Einnahmen haben ihre Ursache im Umstand, dass die Feuerwehr Bretzwil im Jahr 2019 für den Feuerwehrverband Wasserfallen neue Funkgeräte und Pager beschafft und programmiert hat.

1620 Bevölkerungsschutz

Gemäss dem Vertrag für einen gemeinsamen Führungsstab und eine gemeinsame Zivilschutzkompanie ARGUS werden die Kosten für den Zivilschutz sowie den Regionalen Führungsstab ARGUS den angeschlossenen Gemeinden gestützt auf ihre Einwohnerzahl belastet. Im Jahr 2019 hatte die Einwohnergemeinde Bretzwil an die Ausgaben für den Zivilschutz ARGUS einen Anteil von Fr. 12'087.15 und an die Ausgaben für den Regionalen Führungsstab ARGUS einen Anteil von Fr. 2'012.25 zu leisten. Im Vergleich zum Budget ergaben sich damit Minderaufwendungen von Fr. 1'500.60. Über den Fonds Schutzraumbauten konnte ein Betrag von Fr. 516.67 abgerechnet werden.

2 BILDUNG

2110 Kindergarten

Aufgrund des krankheitsbedingten Ausfalls der Kindergärtnerin Regina Fischer musste im Kindergarten Bretzwil an einzelnen Tagen eine Stellvertreterlösung installiert werden. Dadurch stieg der Personalaufwand im Kindergarten Bretzwil auf insgesamt Fr. 167'637.85 an. Gegenüber dem Budget entstanden aus diesem Grund Mehrkosten in der Höhe von Fr. 3'537.85.

2120 Primarschule

Inklusive der Sozialabgaben betragen die Lohnkosten im Bereich der Primarschule Bretzwil im letzten Jahr Fr. 724'015.25. Budgetiert waren Fr. 711'900.--, so dass bei den Lohnkosten im Bereich der Primarschule Bretzwil ein Mehraufwand von Fr. 12'115.25 resultierte. Der Hauptgrund für diese Abweichung zum Budget liegt im Umstand, dass der Landrat für das Jahr 2019 einen Teuerungsausgleich von 1.4 % beschlossen hat, was in dieser Höhe nicht im Budget berücksichtigt worden war. Darüber hinaus ergaben sich durch EO- und UVG-Taggelder sowie eine Mutterschaftsentschädigung Einnahmen von Fr. 4'933.40, wodurch die Kosten für die entsprechenden Stellvertretungen zumindest teilweise gedeckt werden konnten.

Im Vergleich zum Vorjahr gingen die Lohnkosten an der Primarschule Bretzwil um weitere Fr. 29'446.15 zurück. Dies aufgrund der ab dem Schuljahr 2019/2020 verbesserten Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die drei Klassen der Primarschule Bretzwil. Damit verbundenen waren ab dem 1. August 2019 die für die 5./6. Klasse bewilligten 12 Zusatzlektionen nicht mehr erforderlich.

Für den Logopädieunterricht ist die Gemeinde Bretzwil der Kreisschule für Sprachentwicklung und Kommunikation in Reigoldswil angeschlossen. Im vergangenen Jahr verursachten die in diesem Bereich von den Kindern aus Bretzwil im Vorschulalter, am Kindergarten und an der Primarschule in Anspruch genommenen Lektionen Kosten in der Höhe von Fr. 13'918.--, was aufgrund der ab dem 1. August 2019 stark zurückgegangenen Anzahl Kinder aus Bretzwil um Fr. 14'082.-- unter dem für das Jahr 2019 budgetierten Betrag liegt.

2140 Musikschule

Gemäss § 51 Abs. 1 des Bildungsgesetzes sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, bis zum Ende der Sekundarstufe II eine Musikschule anzubieten. In Anwendung von § 10 Abs. 2 des Bildungsgesetzes haben die Einwohnergemeinden zwei Drittel der Kosten der Musikschule zu übernehmen. Sowohl im Vergleich mit dem Budget, als auch zum Vorjahr sind die Ausgaben für die Musikschule beider Frenkentäler im vergangenen Jahr erneut leicht zurückgegangen und betragen für die Gemeinde Bretzwil noch Fr. 92'281.70.

2170 Baumgartenschulhaus

Nachdem in den Vorjahren regelmässig rund Fr. 10'000.-- für den Unterhalt des Baumgartenschulhauses ausgegeben werden mussten und dieser Betrag auch für das Jahr 2019 im Budget berücksichtigt wurde, war für den Unterhalt des Baumgartenschulhauses im vergangenen Jahr lediglich ein Betrag von Fr. 1'193.20 notwendig. Im Vergleich zum Budget konnten dadurch Fr. 8'806.80 eingespart werden.

Nach dem Abzug des Eigenverbrauchs konnten im vergangenen Jahr aus dem Ertrag der auf dem Dach des Baumgartenschulhauses vorhandenen Photovoltaikanlage insgesamt 69'817 kWh Strom an die Primeo Netz AG abgeliefert werden. Dies führte unter Berücksichtigung der Erhöhung der Abgeltung von 4 auf 4.5 Rappen pro kWh zu einer Vergütung von Fr. 3'141.80. Im Vergleich zum Vorjahr fiel die Ablieferung an die Primeo Netz AG praktisch unverändert aus, was zeigt, dass im Jahr 2019 in etwa gleichviele Sonnenstunden angefallen sind, wie im Jahr 2018.

2171 Kindergarten

Seit längerer Zeit bestand im Kindergarten ein Problem mit den für den Unterricht zum Teil ungenügenden Lichtverhältnissen. Durchgeführte Messungen haben gezeigt, dass der vorgeschriebene Richtwert im Kindergarten Bretzwil nicht erreicht wird. Nachdem die aktuelle Lichtinstallation zudem bereits in die Jahre gekommen war und nicht mehr dem neuesten Stand der Technik entsprach, wurde im Kindergarten im letzten Jahr eine neue, moderne Beleuchtung installiert. Die dafür angefallenen Kosten betragen Fr. 14'136.40.

2190 Schulleitung und Schulrat

Mit Fr. 54'107.45 fielen die Personalkosten für die Schulleiterin des Kindergartens und der Primarschule Bretzwil um Fr. 5'024.85 geringer aus, als im Vorjahr. Dies aufgrund einer auf das Schuljahr 2019/2020 per den 1. August 2019 erfolgten Anpassung der Leitungszeit an eine neue Anzahl Klassen. Gemäss den Vorgaben in der Bildungsgesetzgebung erfolgt eine solche Anpassung in einem Turnus von zwei Jahren, so dass sich die entsprechenden Veränderungen erst mit Verspätung im Budget und in der Rechnung niederschlagen.

2192 Volksschule, sonstiges

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2017 wurde dem Reglement über die Beteiligung an den Kosten der Umweltschutzabonnemente zugestimmt. Gestützt auf die im vergangenen Jahr eingereichten Gesuche ergaben sich damit ab dem zweiten Kind, das gleichzeitig die Sekundarschule in Reigoldswil besucht, Auszahlungen in der Höhe von Fr. 2'385.--.

3 KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE

3290 Kultur, sonstiges

Aufgrund einer nur sehr geringen Anzahl Anmeldungen konnte die Jungbürgeraufnahme im vergangenen Jahr leider nicht durchgeführt werden. Die davon betroffenen Jugendlichen werden im Jahr 2021 erneut zur Jungbürgeraufnahme eingeladen. Gleichzeitig hat der Gemeinderat entschieden, die Kantonalen Musiktage in Bretzwil mit einem Betrag von Fr. 5'000.-- als Gold-Sponsor zu unterstützen.

3414 Leichtathletik-/Fussballanlagen

Aufgrund der vermehrten Beanspruchung des Rasenplatzes auf dem Baumgartenareal durch die Trainings und die Spiele der Junioren von Boca Bretzwil ist im Jahr 2019 eine erweiterte Rasenpflege durchgeführt worden. Die damit verbundenen Kosten beliefen sich auf Fr. 3'424.35. Gleichzeitig galt es einen Wasserschaden im Bereich der Rückwand des Turnerhäuschens beheben zu lassen. Die damit verbundenen Arbeiten wurden von der NM Holzbau GmbH, Titterten ausgeführt und verursachten nicht budgetierte Ausgaben in der Höhe von Fr. 3'113.40.

3420 Freizeit

Nachdem bereits vor einiger Zeit festgestellt werden musste, dass nicht mehr alle Lampen der Beleuchtung des Schulhausplatzes und des Beach-Volleyballfelds funktionstüchtig waren und damit verbunden insbesondere bei der Nutzung des Beach-Volleyballfelds am späteren Abend gewisse Einschränkungen bestanden, wurde die Beleuchtung im Jahr 2019 durch die Elektro Degen AG, Bubendorf Instand gestellt. Die entsprechenden Kosten betragen Fr. 2'113.85.

Seit dem Jahr 2012 unterstützt die Einwohnergemeinde Bretzwil die Aktivitäten des Ferienpasses X-Island der Region Liestal mit einem Beitrag von Fr. 100.-- pro teilnehmenden Jugendlichen. Im letzten Jahr haben 24 Jugendliche aus Bretzwil einen solchen Ferienpass gelöst, womit der Einwohnergemeinde Bretzwil Kosten in der Höhe von Fr. 2'400.-- entstanden sind.

4 GESUNDHEIT

4120 Kranken- und Pflegeheime

Mit Fr. 109'648.90 fielen die von der Gemeinde Bretzwil an die Bewohnerinnen und Bewohner in den Alters- und Pflegeheimen in Abhängigkeit zur Pflegestufe an die Aufwendungen der Pflege zu leistenden Beiträge um Fr. 9'648.90 höher aus, als im Budget erwartet. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Beiträge fast verdoppelt, was zeigt, dass dieser Ausgabenposten in Abhängigkeit der Anzahl Bewohnerinnen und Bewohner in den Alters- und Pflegeheimen sehr starken Schwankungen unterworfen ist. Entsprechend lassen sich diese Kosten nur schwer prognostizieren, da schon die Einreihung in einer mittleren Pflegestufe einen kommunalen Pflegebeitrag von Fr. 22'746.90 pro Jahr auslöst, der bis zur höchsten Pflegestufe auf Fr. 58'651.50 pro Jahr und Person ansteigen kann.

4210 Ambulante Krankenpflege

Die Ausgaben für die Betreuung und Pflege einzelner Einwohnerinnen und Einwohner durch die Spitex Regio Liestal beliefen sich im vergangenen Jahr auf Fr. 46'400.70 und lagen damit um Fr. 3'599.30 unterhalb des im Budget 2019 erwarteten Betrags. Gegenüber dem Vorjahr blieben die Aufwendungen für die Spitex Regio Liestal stabil. Die geringfügigen Mehrkosten sind auf die Übernahme der Kosten für das Verbands- und Pflegematerial zurückzuführen, die aktuell nicht mehr von den Krankenkassen getragen werden. Die möglichst lange ambulante Betreuung und Pflege zu Hause wird als sehr wünschenswert angesehen, stellt diese doch die wesentlich kostengünstigere Variante als ein Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim dar.

Für die Dienstleistungen der privaten Spitexorganisationen sowie der im Bereich der Spitex tätigen Privatpersonen fielen im letzten Jahr Gemeindebeiträge von Fr. 1'699.55 an. Für den Aufenthalt in der Tagesstätte der Spitex Regio Liestal, die vom Schweizerischen Roten Kreuz in Liestal geführt wird, wurden kommunale Beiträge in der Höhe von Fr. 1'380.-- ausbezahlt.

5 SOZIALE SICHERHEIT

5320 Ergänzungsleistungen AHV

Die Nettoaufwendungen für die Ergänzungsleistungen zur AHV, die vom Kanton den Gemeinden weiterverrechnet werden, beliefen sich im Jahr 2018 auf Fr. 54'159'390.--. Bei einer mittleren Wohnbevölkerung von 288'730 Personen entspricht dies einem Betrag von Fr. 187.58 pro Einwohner, womit für die Gemeinde Bretzwil im letzten Jahr Kosten in der Höhe von 145'373.-- resultierten. Der Rückgang um Fr. 27'314.-- im Vergleich zum Vorjahr hat seine Ursache in der Begrenzung der Heimtaxen in den Alters- und Pflegeheimen.

5350 Leistungen an Alter

Gestützt auf das Reglement zur Begrenzung der Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Bretzwil sowie in Anbetracht des Umstands, dass die Heimtaxen in den regionalen Alters- und Pflegeheimen unter dem für die Berechnung der Ergänzungsleistung massgebenden Wert von Fr. 190.-- pro Tag lagen, hat der Gemeinderat entschieden, im Jahr 2019 keine Zusatzbeiträge auszurichten. Folglich musste der im Budget 2019 dafür vorgesehene Betrag von Fr. 5'000.-- nicht beansprucht werden.

5451 Kinderkrippen und Kinderhorte

Seit dem Jahr 2017 ist die Einwohnergemeinde Bretzwil Mitglied des Vereins Tagesfamilien Oberes Baselbiet. Durch die Mitgliedschaft im Verein Tagesfamilien Oberes Baselbiet besteht für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bretzwil die Möglichkeit, die vom Verein Tagesfamilien Oberes Baselbiet angebotene Vermittlung von ausserhäuslichen Betreuungen und Begleitungen in Anspruch zu nehmen. Die Kosten für die Mitgliedschaft betragen im Jahr 2019 Fr. 1'542.--.

5720 Sozialhilfe

Aufgrund von Verfügungen der Sozialhilfebehörde Bretzwil mussten im vergangenen Jahr Auszahlungen in der Höhe von Fr. 117'246.35 vorgenommen werden. Davon wurden der Einwohnergemeinde insgesamt Fr. 56'240.55 zurückerstattet, so dass sich im Bereich der Unterstützungen mittels Sozialhilfe Nettoaufwendungen von Fr. 61'005.80 und gegenüber dem Budget Minderausgaben von Fr. 15'994.20 ergaben. Da auf den Zu- und Wegzug von Personen nach und von Bretzwil kein Einfluss genommen werden kann, lassen sich die Kosten der Sozialhilfe jeweils nur sehr beschränkt budgetieren.

5730 Asylwesen

Bis am 30. April 2019 wurde durch die Einwohnergemeinde Bretzwil ein in einem Wohnheim in Oberwil platzierter minderjähriger Asylbewerber betreut. In diesem Rahmen ist ein Betrag von Fr. 5'055.15 ausbezahlt worden. Gleichzeitig ergaben sich aus den Rückerstattungen des Kantonalen Sozialamts und von dritter Seite (Krankenkasse) Einnahmen in der Höhe von Fr. 5'403.65, so dass die Betreuung dieses minderjährigen Asylbewerbers kostenneutral erfolgen konnte. Zusätzlich musste aus einem früheren Betreuungsverhältnis eine Zahlung von Fr. 1'275.-- an die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft geleistet werden.

6 VERKEHR

6150 Gemeindestrassen/Werkhof

Die im Bereich des Werkhofs im vergangenen Jahr angefallenen Personalkosten beliefen sich auf insgesamt Fr. 85'302.50. Davon entfielen Fr. 73'982.65 auf den Gemeindearbeiter Simon Rüegg und Fr. 11'318.85 auf die als Unterstützung im Werkhof, als Strassenlampenwart, als Ferienaushilfe oder im Winterdienst tätigen Stefan Amport, Georg Jeanneret, Roland Kurz und Peter Scheidegger.

In Zusammenhang mit der Instandstellung der Hauptstrasse im Auftrag des Kantonalen Tiefbauamts sind durch die Primeo Netz AG, Münchenstein sämtliche Beleuchtungskandelaber entlang der Kantonsstrassen ersetzt worden. Damit verbunden hat der Gemeinderat entschieden, für die Beflaggung des Dorfs neue Fahnen zu beschaffen. Inklusiv der dafür benötigten Halterungen fielen diesbezüglich nicht budgetierte Kosten in der Höhe von Fr. 6'766.75 an.

Nebst dem üblichen Unterhalt der Strassen und Wege sowie der periodischen Sicherheitskontrolle der Strassenbeleuchtung mussten im Jahr 2019 verschiedene Strassenentwässerungen gespült sowie die dazugehörigen Schächte abgesaugt werden. Für diese, durch die Marquis AG, Füllinsdorf ausgeführten Arbeiten resultierten Ausgaben von Fr. 5'263.--, was letztlich zu einer Überschreitung des Budgets für den Unterhalt der Strassen und Wege um Fr. 5'074.65 führte.

Im vergangenen Jahr wurde das Dach des als Velounterstand dienenden Schopfs an der Kirchgasse 3a Instand gestellt. Von der NM Holzbau GmbH, Titterten sind die vorhandenen Ziegel gereinigt, defekte Ziegel ausgetauscht sowie die bereits seit längerer Zeit beschädigte Regenwasserrinne ersetzt worden. Die dafür angefallenen Kosten beliefen sich auf Fr. 2'394.52.

Für Strassen und Wege gilt in der Regel eine Abschreibungsdauer von 40 Jahren. In Anbetracht des Umstands, dass die jährlichen Investitionen in den Unterhalt der Strassen und Wege in der Form von Heisstierungen sowie des Ausflickens von Schäden am Belag eine deutlich kürze Haltbarkeit aufweisen, wurde vom Gemeinderat festgelegt, diese Investitionen jeweils über die Dauer von fünf Jahren abzuschreiben. Dies führte in der Rechnung 2019 zu Abschreibungen in der Höhe von Fr. 33'327.80.

6230 Agglomerationsverkehr

Im Rahmen der Instandstellung der Hauptstrasse durch das Kantonale Tiefbauamt ist unter anderem die Haltestelle Oberdorf in das Gebiet Hagmatt-/Rösisstrasse verschoben worden. Damit verbunden wurden von der Einwohnergemeinde für diese neue Haltestelle für einen Betrag von Fr. 1'638.10 zwei Abfalleimer beschafft und montiert. Gleichzeitig erfolgten durch die Holzbau Gisin AG, Lauwil verschiedene Reparaturarbeiten am Buswartehäuschen bei der Haltestelle Dorf in Richtung Nunningen. Dafür fielen zusätzliche Kosten von Fr. 990.85 an.

7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG

7101 Wasserversorgung

In der Spezialfinanzierung Wasserversorgung resultierte im vergangenen Jahr mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 14'491.40 ein leicht schlechteres Ergebnis, als im Budget mit einem Gewinn von Fr. 17'740.-- erwartet. Dies aufgrund des Umstands, dass die Investitionseinnahmen die Abschreibungen auf dem altrechtlichen Verwaltungsvermögen nicht beeinflussen. Wenn eine einzelne Anlage des altrechtlichen Verwaltungsvermögens komplett abgeschrieben ist, dann müssen die verbleibenden Anlagen entsprechend höher abgeschrieben werden. Dieser Sachverhalt wurde im Budget 2019 nicht berücksichtigt und führte in der Rechnung 2019 zu Mehrausgaben von Fr. 7'813.15.

Deutlich höher als erwartet fielen die Ausgaben für den Unterhalt des Wasserleitungsnetzes aus. Insgesamt waren im Jahr 2019 drei Wasserleitungsbrüche zu verzeichnen. Dazu mussten zahlreiche Hydranten revidiert werden. Insbesondere das Instandstellen der Wasserleitung in der Sägegasse führte mit Ausgaben von insgesamt Fr. 17'345.05 zu erheblichen Kosten, wobei dank dem in der Sägegasse vorgenommenen Leitungersatz die Wahrscheinlichkeit von zukünftigen Wasserleitungsbrüchen minimiert werden konnte.

Für den Ersatz eines umgefahrenen Hydranten leistete die Primeo Netz AG, Münchenstein eine Rückerstattung von Fr. 6'298.05. Zusammen mit einem Beitrag der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung für den Ersatz eines Hydrantenoberteils sowie der Kostenübernahme eines privaten Hausanschlussschiebers ergaben sich im Bereich der Spezialfinanzierung Wasserversorgung Rückerstattungen in der Höhe von Fr. 8'146.60.

7201 Abwasserbeseitigung

Mit einem Aufwandüberschuss in der Höhe von Fr. 43'776.40 schliesst die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung mit einem Resultat im Rahmen des Budgets ab. Dabei konnten die höheren Ausgaben für die Honorare der externen Fachexperten mit den Mehreinnahmen im Bereich der erteilten Kanalisationsbewilligungen sowie den Abwassergebühren ausgeglichen werden.

Die Honorare der externen Fachexperten umfassen die Gebühren des Ingenieur- und Planungsbüros Sutter AG, Arboldswil für das Bearbeiten der Kanalisationsbewilligungen, das Nachführen der Werkinformationen im Leitungskataster sowie das Erstellen der Regenwasserdeklaration. Bei den Gebühren für das Bearbeiten der Kanalisationsbewilligung gilt es zu beachten, dass diese Kosten der Bauherrschaft von der Gemeinde nach dem Erhalt der Baubewilligung in Rechnung gestellt werden, die Rechnungsstellung des Ingenieur- und Planungsbüros Sutter AG an die Gemeinde jedoch erst nach der Bauabnahme erfolgt.

Der Mehraufwand in der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung wurde dem Eigenkapital belastet, das im Anschluss noch immer stättliche Fr. 342'973.44 umfasst. Die Werkleitungen der Kanalisation dürften in den kommenden Jahren dank den erwarteten Anschlussgebühren vollumfänglich abgeschrieben und damit die Abschlüsse der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung mittelfristig wieder ausgeglichen gestaltet werden können.

7300 Abfallbewirtschaftung

Im Bereich der Abfallbewirtschaftung sind für das unentgeltliche Entsorgen von Kleinmengen an Bauschutt, Steinen, Tonscherben etc. in den zwei, beim Werkhof stehenden Kleinmulden Ausgaben von Fr. 1'615.50, für den Häckseldienst von netto Fr. 3.15 sowie für die Kadaverentsorgung der Gemeinden Bretzwil und Lauwil von netto Fr. 1'855.55 entstanden. Ebenfalls wurden im Konto Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen für die Umweltkommission Bretzwil in der Höhe von Fr. 674.05 sowie die Arbeit des Gemeindearbeiters von Fr. 2'862.-- verbucht.

7301 Abfallbeseitigung

In der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung resultierte im Jahr 2019 ein Aufwandüberschuss von Fr. 27'936.20. Dies als Folge der Ausgaben von Fr. 32'214.80 für das Erstellen eines neuen Platzes für die Grüngutmulde beim oberen Eingang zur Zivilschutzanlage. In Zusammenhang mit dem Umplatzen der Grüngutmulde wurde gleichzeitig das Konzept für die Entsorgung der Küchenabfälle angepasst, für die bei der Landi Reba AG für Fr. 345.-- ein separater Container beschafft worden ist.

Da die Planungskosten für das letztlich nicht umgesetzte Projekt eines neuen Entsorgungsplatzes keinen nachhaltigen Nutzen haben, mussten diese Ausgaben gemäss den Vorgaben der Abteilung Gemeindefinanzen des kantonalen Statistischen Amtes im Jahr 2019 vollumfänglich abgeschrieben werden. Dadurch ist die Rechnung der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung mit einem einmaligen Betrag von Fr. 5'304.40 belastet worden.

Der Mehraufwand in der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung wurde dem Eigenkapital, das im Anschluss noch immer Fr. 71'757.94 umfasst, in Abzug gebracht. Damit ist sichergestellt, dass im Bereich der Abfallentsorgung auch unter Berücksichtigung der zukünftigen Abschreibungen für den neuen Entsorgungsplatz keine Preiserhöhungen vorgenommen werden müssen.

7620 Hundehaltung

Im Jahr 2019 waren in der Gemeinde Bretzwil insgesamt 119 Hunde gemeldet, was bezogen auf die Gebühren für das Halten von Hunden zu Einnahmen in der Höhe von Fr. 9'891.-- führte. Demgegenüber resultierte aus dem Unterhalt, der Betreuung und dem Leeren der Robidogs ein Aufwand von Fr. 7'048.15. Folglich konnte der Bereich Hundehaltung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 2'842.85 abgeschlossen werden.

7900 Raumplanung

Ein Jahr früher als ursprünglich geplant wurde die Gemeinde Bretzwil an das kantonale Kataster für öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen angeschlossen. Die damit verbundene Kostenbeteiligung an den Kanton belief sich auf Fr. 7'888.15. Um diesen Betrag wird in der Folge die Rechnung 2020 der Einwohnergemeinde entlastet.

8 VOLKSWIRTSCHAFT

8710 Elektrizität

Gemäss Ziffer 4 des Konzessionsvertrags mit der Primeo Energie AG wird den Gemeinden gestützt auf die Einwohnerzahl jährlich 4.5 % des Netznutzungsentgelts des Vorjahres vergütet. Im Jahr 2018 betrug die Entschädigung für die Netznutzung insgesamt Fr. 65'324'786.--. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ergab sich für die Gemeinde Bretzwil bei einer massgebenden Einwohnerzahl von 783 eine Auszahlung in der Höhe von Fr. 11'361.--, die der Rechnung 2019 gutgeschrieben worden ist.

8731 Fernwärmebetriebe

Im Bereich der Holzschnitzelheizung im Gemeindezentrum resultierte im vergangenen Jahr mit Ausgaben von Fr. 91'226.47 und Einnahmen von Fr. 79'206.45 ein Verlust von Fr. 12'020.02. Die Ursache für dieses negative Ergebnis liegt zum einen bei der Vorfinanzierung eines Teils der Anschlusskosten der Liegenschaft Hauptstrasse 21 der Hans Rudolf und Monika Huber in der Höhe von Fr. 9'022.25. Darüber hinaus musste ausserplanmässig die defekte Fernleitungspumpe zum Baumgartenschulhaus ersetzt werden, wofür Ausgaben von Fr. 2'570.15 entstanden.

Grundsätzlich gilt es zu diesem Aufwandüberschuss festzuhalten, dass ein allfälliges über die Dauer der Abschreibung der Holzschnitzelheizung kumuliertes negatives Ergebnis über die rund fünf Jahre längere Lebensdauer der Holzschnitzelheizung kompensiert werden kann. Bei Abschreibungen von netto Fr. 26'107.25 pro Jahr resultiert damit eine theoretische Kompensationsmöglichkeit von Fr. 130'536.25.

9 FINANZEN UND STEUERN

9100 Steuern aktuelles Jahr

	<u>Rechnung 2018</u>	<u>Budget 2019</u>	<u>Rechnung 2019</u>
Steuern natürliche Personen	Fr. 977'817.10	Fr. 915'000.00	Fr. 969'103.75
Steuern juristische Personen	<u>Fr. 11'595.65</u>	<u>Fr. 10'000.00</u>	Fr. 14'846.30
Total Steuereinnahmen	<u>Fr. 989'412.75</u>	<u>Fr. 925'000.00</u>	Fr. 983'950.05
Einwohner per 31. Dezember	769	753	753
Steuereinnahmen pro Kopf	Fr. 1'286.60	Fr. 1'228.40	Fr. 1'306.70

Im Vergleich zum Vorjahr gingen die Einnahmen bei den Steuern der natürlichen Personen absolut gesehen um 0.9 % zurück, fielen damit aber immer noch um Fr. 54'103.75 höher aus, als im Budget erwartet. Die Steuereinnahmen der natürlichen Personen verteilen sich auf Fr. 900'161.65 für die provisorischen Einkommenssteuern des Jahres 2019, Fr. 64'125.-- für die provisorischen Vermögenssteuern 2019 sowie Fr. 4'817.10 für die Quellensteuern von Ausländern ohne Niederlassungsbewilligung C.

Gemäss den Vorgaben des Rechnungsmodells HRM2 musste für die Steuereinnahmen im Jahr 2019 eine Rechnungsabgrenzung vorgenommen werden. Dies führte zu einem Mehrertrag in der Höhe von Fr. 44'000.--. Gleichzeitig erfolgte gestützt auf die in den letzten Jahren notwendigen Abschreibungen eine Reduktion der Wertberichtigung um Fr. 1'900.--.

9101 Steuern Vorjahre

Bedingt durch das nachträgliche Auslösen von bereits abgeschriebenen Verlustscheinen konnte im vergangenen Jahr ein Steuerertrag in der Höhe von Fr. 1'570.25 generiert werden.

Basierend auf den definitiven Steuerveranlagungen mussten im letzten Jahr bei den natürlichen Personen für die Jahre vor 2019 Steuereinnahmen von Fr. 3'188.70 zurückbezahlt werden. Bei den juristischen Personen ergaben sich Nachzahlungen im Umfang von Fr. 1'291.80.

9102 Zinsendienst Steuern

Im Jahr 2019 betragen die auf die Steuerrückstände geltend gemachten Verzugszinsen Fr. 15'899.80. Im Gegenzug sind im vergangenen Jahr für die Vorauszahlung von Steuern Vergütungszinsen in der Höhe von Fr. 3'289.10 ausgerichtet worden.

9300 Finanz- und Lastenausgleich

Im Jahr 2019 wurden erstmals Solidaritätsbeiträge an die Gemeinden mit einer besonders hohen Sozialhilfequote ausgerichtet. Diese Solidaritätsbeiträge werden von allen Gemeinden solidarisch mit Fr. 10.-- pro Einwohner alimentiert. Im Budget 2019 konnten diese Beiträge nicht eingeplant werden, da diese Regelung zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht absehbar war, respektive das Baselbieter Stimmvolk die entsprechende Gesetzesänderung erst im Februar 2019 beschlossen hat. Für die Gemeinde Bretzwil hatte diese neue Bestimmung im letzten Jahr eine Belastung von Fr. 7'750.-- zur Folge.

Die Kompensationsleistungen der Gemeinden an den Kanton im Bereich Realschulbauten sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde betragen im Jahr 2019 unverändert 7.55 Mio. Franken. Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt gemäss der Einwohnerzahl, so dass jede Gemeinde im letzten Jahr eine Ausgleichszahlung an den Kanton in der Höhe von Fr. 26.15 pro Einwohner, im Fall der Gemeinde Bretzwil von Fr. 20'265.-- zu leisten hatte.

Bei den Sonderlastenabgeltungen erhielt die Gemeinde Bretzwil Beiträge im Bereich der Bildung, der Nicht-Siedlungsfläche und der Sonderlastenabgeltung Weite. Keine Beiträge sind der Gemeinde Bretzwil auf dem Gebiet der Sozialhilfe ausbezahlt worden. Insgesamt resultierte aus den Sonderlastenabgeltungen vom Kanton ein Beitrag in der Höhe von Fr. 233'069.--, was Fr. 9'931.-- unter dem budgetierten Wert liegt.

Die Berechnung des horizontalen Finanzausgleichs richtet sich nach der Steuerkraft 2019, resultierend aus dem Steuerertrag sowie den Steuersätzen und -füssen des Jahres 2018, wobei das vom Regierungsrat für die Jahre 2019 bis 2021 gemäss dem Finanzausgleichsgesetz festzulegende Ausgleichsniveau bei Fr. 2'650.-- pro Einwohner lag. In einer direkten Abhängigkeit zu den Steuereinnahmen ergab sich damit ein horizontaler Finanzausgleich in der Höhe von Fr. 1'101'253.--. Budgetiert waren hier Einnahmen von Fr. 1'000'000.--.

Gemäss dem revidierten Finanzausgleichsgesetz stehen denjenigen Gemeinden, die als Folge der neuen Bestimmungen im Finanzausgleichsgesetz geringere Zahlungen erhalten oder mehr einzahlen müssen, während vier Jahren Übergangsbeiträge zu. Diese beliefen sich für die Einwohnergemeinde Bretzwil im Jahr 2019 auf Fr. 42'228.--. Ab dem Jahr 2020 werden keine Übergangsbeiträge mehr ausbezahlt.

Auf das Schuljahr 2015/2016 haben die Einwohnergemeinden das 6. Primarschuljahr übernommen. Den entsprechenden Mehrkosten steht die Kompensationsleistung des Kantons in der Höhe von insgesamt 34.89 Mio. Franken gegenüber. Die Verteilung der Kompensationsleistung orientiert sich an der Anzahl der 1. bis 6. Klässler. Pro Primarschüler wurde ein Betrag von Fr. 2'131.60 ausgerichtet, was für die Einwohnergemeinde Bretzwil Einnahmen von Fr. 130'027.-- ergab.

Die Kompensationsleistung Ergänzungsleistungen des Kantons an die Gemeinden beträgt 14.3 Mio. Franken. Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt gemäss der Anzahl der hochbetagten Einwohner (ab 80 Jahren), die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben. Wirtschaftlich bescheiden heisst, ein steuerbares Einkommen plus 10 % des steuerbaren Vermögens von weniger als Fr. 50'000.-- bei Einzelpersonen und von weniger als Fr. 100'000.-- bei Ehepaaren. Gestützt auf diese Vorgaben erhielt die Gemeinde Bretzwil eine Vergütung von Fr. 62'433.--.

9610 Zinsen

In Zusammenhang mit dem Neubau der Liegenschaft Kirchgasse 3, respektive Schulgasse 5 mussten bei der Postfinance ein Darlehen über 1 Mio. Franken zu einem Zinssatz von 0.3 % und einer Laufzeit von 6 Jahren bis am 14. März 2022 sowie ein zweites Darlehen über 1 Mio. Franken zu einem Zinssatz von 0.39 % und einer Laufzeit von 8 Jahren bis am 31. Januar 2025 aufgenommen werden. Die daraus im Jahr 2019 resultierende Zinsbelastung betrug Fr. 6'900.--.

9630 Liegenschaft Kirchgasse 3 / Schulgasse 5

Nach der Fertigstellung der Liegenschaft Kirchgasse 3 / Schulgasse 5 im Jahr 2016 hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass im Archiv der Gemeindeverwaltung im Untergeschoss eine zu hohe Luftfeuchtigkeit vorhanden ist. Aus diesem Grund wurde in diesen Räumlichkeiten im vergangenen Jahr ein Adsorptionsentfeuchter eingebaut. Die dafür angefallenen, nicht budgetierten Kosten beliefen sich auf Fr. 4'703.30.

Im Rahmen der Kontrolle der Rechnung 2018 der Einwohnergemeinde durch die Abteilung Gemeindefinanzen des kantonalen Statistischen Amtes ist von dieser Stelle darauf hingewiesen worden, dass die Liegenschaft Kirchgasse 3 / Schulgasse 5 im Finanzvermögen mit einem zu hohen Wert aufgeführt wird. Aus diesem Grund wurde zulasten der Rechnung 2019 eine Wertberichtigung in der Höhe von Fr. 150'000.-- vorgenommen.

9900 Finanzpolitische Reserve

Mit der finanzpolitischen Reserve soll die finanzpolitische Steuerung der Gemeinden erleichtert werden. Das heisst, es soll in guten Zeiten eine finanzielle Reserve gebildet werden können, von welcher in schlechten Zeiten gezehrt werden kann. Aufgrund des guten Abschlusses der Jahresrechnung 2019 hat der Gemeinderat entschieden, von diesem finanzpolitischen Instrument Gebrauch zu machen und eine Einlage in die finanzpolitische Reserve von Fr. 150'000.-- zu tätigen. Dies mit Blick auf das Jahr 2020, in dem zum einen die Auswirkungen des neuen Coronavirus COVID-19 zu verkraften sein werden und zum anderen eine deutlich höhere Anzahl von Personen in ein Alters- und Pflegeheim eingetreten sind, als erwartet.

9950 Neutrale Aufwendungen/Erträge

Zulasten der Rechnungen 2015 und 2016 wurde für die Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse eine Rückstellung in der Höhe von Fr. 340'400.-- getätigt. Davon ist zwischenzeitlich ein Betrag von Fr. 145'687.75 für den Ausgleich der Reduktion des technischen Zinssatzes benötigt worden. Aufgrund der guten Entwicklung der Börse und des damit verbundenen Anstiegs des Deckungsgrads auf über 100 % hat die Basellandschaftliche Pensionskasse im vergangenen Jahr entschieden, dass keine weiteren Sanierungsbeiträge zu leisten sind. Infolgedessen konnte die entsprechende Rückstellung aufgelöst und der Restbetrag von Fr. 194'712.25 zugunsten der Rechnung 2019 verbucht werden.

Erläuterungen zu den einzelnen Konti der Investitionsrechnung

2 BILDUNG

2170 Baumgartenschulhaus

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2018 wurde ein Kredit von Fr. 240'000.-- für den behindertengerechten Ersatz der WC-Anlagen im Baumgartenschulhaus genehmigt. Das entsprechende Projekt beinhaltete nebst dem vollumfänglichen Ersatz der WC-Anlagen für die Mädchen und Knaben im ersten Obergeschoss zusätzlich den Einbau eines behindertengerechten WC's sowohl im Erd-, wie auch im ersten Obergeschoss. Die Umsetzung erfolgte in den Sommerschulferien im Juli und August 2019 sowie in Bezug auf das behindertengerechte WC im Erdgeschoss im Herbst 2019. Die Kosten beliefen sich auf Fr. 227'290.25. Eine detaillierte Abrechnung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde von Ende März 2020 publiziert.

6 VERKEHR

6150 Gemeindestrassen/Werkhof

Im Bereich des Strassen- und Wegunterhalts erfolgte im vergangenen Jahr eine Instandstellung des Krummenwegs sowie der Zufahrt zur Liegenschaft Obersabel 23. Darüber hinaus wurden die Baumstämme beim Parkplatz neben dem Pumpwerk Aumatt ersetzt und der Feldweg in Richtung Sportplatz Baumgarten neu gemergelt. Weitere Ausgaben ergaben sich für verschiedene Unterhaltsarbeiten, die auf kommunaler Ebene im Rahmen der Instandstellung der Kantonsstrasse ausgeführt worden sind. Gesamthaft betragen die Aufwendungen für den Unterhalt der Strassen und Wege im Jahr 2019 Fr. 100'476.45, was ziemlich genau dem budgetierten Betrag von Fr. 100'000.-- entspricht.

Nachdem der Salzstreuer des grossen Gemeindefraktors aufgrund der Beanspruchung in den letzten Jahren grössere Schäden aufgewiesen hat, wurde im vergangenen Jahr ein neuer hydraulisch angetriebener Salzstreuer mit einem Streuteller aus INOX und einer elektronischen Steuerung, mit der es möglich ist, die Streubreite und Salzmenge wegabhängig einzustellen, beschafft. Die Kosten für diesen neuen Salzstreuer für den grossen Gemeindefraktor beliefen sich auf Fr. 23'900.--.

7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG

7101 Wasserversorgung

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2017 wurde einem Kredit von 1.1 Mio. Franken für den An- und Umbau sowie die Erneuerung der Technik des Pumpwerks Aumatt zugestimmt. In Absprache mit dem für die Bauleitung zuständigen Ingenieur- und Planungsbüro Sutter AG, Liestal ist am 15. Oktober 2018 mit den entsprechenden Arbeiten begonnen worden und im Jahr 2019 sind damit verbunden Kosten von Fr. 146'073.66 entstanden. Insgesamt sind im Rahmen dieses Projekts bislang Ausgaben von Fr. 305'141.86 getätigt worden. Der Abschluss dieser Arbeiten mit dem Einbau der neuen Technik ist im Jahr 2020 geplant.

Auf der Basis der von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung vorgenommenen End- und Nachschätzungen wurden von der Einwohnergemeinde Wasseranschlussgebühren in der Höhe von Fr. 24'804.30 in Rechnung gestellt. Der Ansatz beträgt sowohl bei den End-, wie auch bei den Nachschätzungen 1.5 % vom festgestellten Gebäudeversicherungswert, respektive vom effektiven Mehrwert.

7201 Abwasserbeseitigung

Unter Berücksichtigung der von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung erfolgten End- und Nachschätzungen bestand die Möglichkeit, Kanalisationsanschlussgebühren in der Höhe von Fr. 22'747.60 zu erheben. Bei Neubauten beträgt der Ansatz 3 %, bei Um- und Anbauten 1.5 % vom festgestellten Gebäudeversicherungswert, respektive vom effektiven Mehrwert.

7900 Raumplanung

Aufgrund neuer Vorgaben des Kantons gilt es die Zonenplanung Siedlung im Bereich der Naturgefahren sowie des Gewässerraums anzupassen. Die dafür anfallenden Kosten belaufen sich auf insgesamt Fr. 20'000.--. Im vergangenen Jahr ist mit diesen Arbeiten begonnen und damit verbunden sind erste Ausgaben von Fr. 5'919.25 getätigt worden. Nach Vorliegen der Revision der Zonenplanung Siedlung wird diese der Einwohnergemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

<p>Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Rechnung 2019 der Einwohnergemeinde in der vorliegenden Form zu genehmigen.</p>

Bericht der Rechnungsprüfungskommission über die Prüfung der Rechnung für das Jahr 2019 der Einwohnergemeinde Bretzwil

Gemäss der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14. Februar 2012 (Gemeinderechnungsverordnung) haben wir die Rechnung für das Jahr 2019 der Einwohnergemeinde Bretzwil geprüft.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden konnten.

Insbesondere haben wir folgende Prüfungshandlungen vorgenommen:

- a) Abstimmung der Eröffnungsbilanz und der Schlussbilanz mit der Buchhaltung.
- b) Abstimmung sämtlicher Bilanzbestände anhand geeigneter Nachweise.
- c) Vergleich der Buchwerte in den Detailverzeichnissen mit den in der Bilanz ausgewiesenen Werten.
- d) Lückenlose Prüfung der Ausgabenposten der Erfolgsrechnung auf Abweichungen Budget 2019 - Rechnung 2019 (+/- 20 %, mindestens Fr. 10'000.--) anhand der Liste der Budgetüberschreitungen plus weitere zufällig ausgewählte Ausgabenkonti.
- e) Stichprobenweise Belegprüfung auf formelle Richtigkeit (Adressierung, Visum, Kontierung, Zahlungsvermerk) und sachliche Plausibilität für eine zufällig getroffene Auswahl von Buchungsbelegen.
- f) Prüfung der Abrechnungs- und Verbuchungs-Systematik im Bereich Steuern (Veranlagungswesen beim Kanton ausgelagert).
- g) Prüfung Investitionsprojekt Sanierung WC-Anlagen Schulhaus (Schlussabrechnung 31.12.2019): Budgetierung, Vergabewesen, Bauabrechnung, Belegprüfungen lückenlos, Verbuchung Investitionsrechnung, Übertragung Vermögensrechnung.

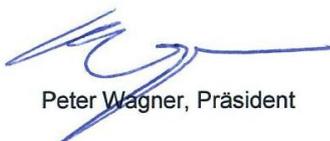
Aufgrund unserer Prüfungen können wir bestätigen, dass in der Rechnung für das Jahr 2019 die Vorschriften der Gemeinderechnungsverordnung eingehalten sind. Insbesondere stellten wir fest, dass

- die Jahresrechnung keine Mängel aufweist;
- die Jahresrechnung sämtliche, in der Gemeinderechnungsverordnung vorgeschriebenen Teile enthält;
- die in der Jahresrechnung enthaltenen Positionen eindeutig und vollständig bezeichnet sind;
- die in der Jahresrechnung enthaltenen Positionen in den richtigen Konti und auf dem Journal verbucht sind.

Wir empfehlen der Einwohnergemeindeversammlung, die Rechnung für das Jahr 2019 zu genehmigen.

Bretzwil, 28. April 2020

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Bretzwil



Peter Wagner, Präsident



Alexander Oehler, Mitglied



Sibylle Schweizer, Mitglied

Berichterstattung der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zuhanden der Gemeindeversammlung über die Feststellungen im Kalenderjahr 2019

Gemäss Gemeindegesetz §102a erstattet die Geschäftsprüfungskommission jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr. Im Kalenderjahr 2019 war die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zu folgenden Themen tätig:

Musikschule beider Frenkentäler

Im März 2019 fand die Prüfung der Rechnung 2018 am Sitz der Musikschule beider Frenkentäler statt. Zusammen mit Vertretern der Gemeinden Hölstein und Waldenburg war die Gemeinde Bretzwil mit Alex Oehler turnusgemäss als Prüfer tätig. Die Prüfung gab bis auf eine Anmerkung zur Ausfinanzierung der Altersvorsorge (BLPK) zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass und konnte zur Genehmigung empfohlen werden.

Jahresrechnungen 2018

Im Mai 2019 prüften wir die Rechnungen der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde für das Jahr 2018. Die von uns gesetzten Schwerpunkte sind in den Prüfberichten festgehalten. Die Prüfung gab zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

Budgets für das Jahr 2020

Die Prüfung der Budgets für das Jahr 2020 der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde, welche wir im Oktober 2018 durchführten, gab zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Neben der Prüfung der Budgets nahmen wir auch eine Beurteilung der finanziellen Entwicklung der Einwohnergemeinde vor. Als Grundlage dazu dienten uns der Investitions- sowie der Aufgaben- und Finanzplan der Einwohnergemeinde für die Jahre 2020 bis 2024.

Prüfung Reglemente Weidbetrieb Stierenberg

Im Zusammenhang mit der Anstellung des neuen Hirten für den Weidbetrieb Stierenberg auf den 1. April 2020 überprüften wir den Arbeitsvertrag sowie die zugrunde liegenden Reglemente und Pflichtenhefte. Wir stellten fest, dass die aktuell vorliegenden Reglemente teilweise divergierende Bestimmungen zu Pflichten und Kompetenzen von Gemeinderat, Weidkommission und Hirt enthalten. Entsprechend haben wir dem Gemeinderat empfohlen, das Pflichtenheft Weidkommission Stierenberg zu überarbeiten.

Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden

An dieser Stelle möchten wir uns beim Gemeinderat für die unkomplizierte Zusammenarbeit bedanken. Beim Gemeindeverwalter Rolf Schweizer bedanken wir uns für die immer mustergültige Aufbereitung der zu prüfenden Unterlagen und für die Unterstützung unserer Arbeit vor Ort.

RGPK in eigener Sache

Es ist mir ein grosses Anliegen, mich an dieser Stelle bei Sibylle Schweizer und Alexander Oehler für die kollegiale, angenehme und immer zielgerichtete Kommissionsarbeit in der zu Ende gehenden Amtsperiode herzlich zu bedanken.

Bretzwil, Ende April 2020

Für die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission:



Peter Wagner, Präsident

Rechnung 2019 der Einwohnerkasse

ERFOLGSRECHNUNG

Bezeichnung	Rechnung 2018		Budget 2019		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Erfolgsrechnung						
Total Aufwand und Ertrag	Fr. 3'257'544.04	Fr. 3'415'119.44	Fr. 3'063'550.00	Fr. 3'067'390.00	Fr. 3'285'651.00	Fr. 3'376'436.53
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	Fr. 157'575.40		Fr. 3'840.00		Fr. 90'785.53	
Total Erfolgsrechnung	Fr. 3'415'119.44	Fr. 3'415'119.44	Fr. 3'067'390.00	Fr. 3'067'390.00	Fr. 3'376'436.53	Fr. 3'376'436.53
Ergebnisübersicht						
<u>Betriebliches Ergebnis</u>						
Aufwandüberschuss				Fr. 102'310.00		
Ertragsüberschuss	Fr. 144'667.67				Fr. 279'103.75	
<u>Ergebnis aus Finanzierung</u>						
Aufwandüberschuss						Fr. 44'344.87
Ertragsüberschuss	Fr. 106'881.08		Fr. 100'150.00			
<u>Operatives Ergebnis (Betrieb und Finanzierung)</u>						
Aufwandüberschuss				Fr. 2'160.00		
Ertragsüberschuss	Fr. 251'548.75				Fr. 234'758.88	
<u>Ausserordentliches Ergebnis</u>						
Aufwandüberschuss		Fr. 93'973.35				Fr. 143'973.35
Ertragsüberschuss			Fr. 6'000.00			
<u>Gesamtergebnis (operativ und ausserordentlich)</u>						
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	Fr. 157'575.40		Fr. 3'840.00		Fr. 90'785.53	
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben und Einnahmen	Fr. 237'091.90	Fr. 80'396.00	Fr. 145'000.00	Fr. 30'000.00	Fr. 502'659.61	Fr. 47'551.90
Zunahme der Nettoinvestitionen		Fr. 156'695.90		Fr. 115'000.00		Fr. 455'107.71
Abnahme der Nettoinvestitionen						
Total Investitionsrechnung	Fr. 237'091.90	Fr. 237'091.90	Fr. 145'000.00	Fr. 145'000.00	Fr. 502'659.61	Fr. 502'659.61

Artengliederung	Rechnung 2018		Budget 2019		Rechnung 2019	
Bezeichnung	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 Aufwand	Fr. 3'257'544.04		Fr. 3'063'550.00		Fr. 3'285'651.00	
30 Personalaufwand	Fr. 1'392'010.52		Fr. 1'348'720.00		Fr. 1'163'605.00	
31 Sach-/übriger Betriebsaufwand	Fr. 576'335.38		Fr. 648'690.00		Fr. 754'106.40	
33 Abschreibungen Verwaltungsverm.	Fr. 169'692.55		Fr. 174'150.00		Fr. 184'921.65	
34 Finanzaufwand	Fr. 7'265.39		Fr. 8'250.00		Fr. 160'288.00	
35 Einlagen in Fonds Spezialfinanz.	Fr. 119'198.50		Fr. 27'740.00		Fr. 24'491.40	
36 Transferaufwand	Fr. 808'461.10		Fr. 770'900.00		Fr. 770'883.50	
38 Ausserordentlicher Aufwand	Fr. 100'000.00		Fr. 0.00		Fr. 150'000.00	
39 Interne Verrechnungen	Fr. 84'580.60		Fr. 85'100.00		Fr. 77'355.05	
4 Ertrag		Fr. 3'415'119.44		Fr. 3'067'390.00		Fr. 3'376'436.53
40 Fiskalertrag		Fr. 1'005'266.00		Fr. 925'000.00		Fr. 982'053.15
41 Regalien und Konzessionen		Fr. 16'777.00		Fr. 15'950.00		Fr. 17'494.00
42 Entgelte		Fr. 439'218.95		Fr. 354'560.00		Fr. 499'682.30
43 Verschiedene Erträge		Fr. 0.00		Fr. 0.00		Fr. 0.00
44 Finanzertrag		Fr. 114'146.47		Fr. 108'400.00		Fr. 115'943.13
45 Entnahmen aus Fonds Spezialfinanz.		Fr. 75'971.80		Fr. 63'280.00		Fr. 72'229.27
46 Transferertrag		Fr. 1'673'131.97		Fr. 1'509'100.00		Fr. 1'605'652.98
48 Ausserordentlicher Ertrag		Fr. 6'026.65		Fr. 6'000.00		Fr. 6'026.65
49 Interne Verrechnungen		Fr. 84'580.60		Fr. 85'100.00		Fr. 77'355.05
Total	Fr. 3'257'544.04	Fr. 3'415'119.44	Fr. 3'063'550.00	Fr. 3'067'390.00	Fr. 3'285'651.00	Fr. 3'376'436.53
Ertragsüberschuss	Fr. 157'575.40		Fr. 3'840.00		Fr. 90'785.53	
Total	Fr. 3'415'119.44	Fr. 3'415'119.44	Fr. 3'067'390.00	Fr. 3'067'390.00	Fr. 3'376'436.53	Fr. 3'376'436.53

Funktionale Gliederung Zusammenzug	Rechnung 2018		Budget 2019		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung Nettoaufwand	Fr. 292'336.55	Fr. 26'702.40 Fr. 265'634.15	Fr. 309'860.00	Fr. 24'060.00 Fr. 285'800.00	Fr. 303'718.90	Fr. 27'132.00 Fr. 276'586.90
011 Legislative Nettoaufwand	Fr. 6'787.45	Fr. 0.00 Fr. 6'787.45	Fr. 10'260.00	Fr. 0.00 Fr. 10'260.00	Fr. 8'779.75	Fr. 0.00 Fr. 8'779.75
012 Exekutive Nettoaufwand	Fr. 44'882.70	Fr. 0.00 Fr. 44'882.70	Fr. 48'400.00	Fr. 0.00 Fr. 48'400.00	Fr. 44'278.50	Fr. 0.00 Fr. 44'278.50
022 Allgemeine Dienste Nettoaufwand	Fr. 219'429.50	Fr. 20'872.40 Fr. 198'557.10	Fr. 226'100.00	Fr. 18'260.00 Fr. 207'840.00	Fr. 226'764.65	Fr. 19'877.00 Fr. 206'887.65
029 Verwaltungsliegenschaften Nettoaufwand	Fr. 21'236.90	Fr. 5'830.00 Fr. 15'406.90	Fr. 25'100.00	Fr. 5'800.00 Fr. 19'300.00	Fr. 23'896.00	Fr. 7'255.00 Fr. 16'641.00
1 Öffentliche Ordnung u. Sicherheit Nettoaufwand	Fr. 229'364.94	Fr. 79'771.80 Fr. 149'593.14	Fr. 211'110.00	Fr. 35'800.00 Fr. 175'310.00	Fr. 309'443.15	Fr. 82'796.17 Fr. 226'646.98
111 Polizei Nettoaufwand	Fr. 105.05	Fr. 0.00 Fr. 105.05	Fr. 360.00	Fr. 0.00 Fr. 360.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00 Fr. 0.00
140 Allg. Rechts-/Vormundschaftsw. Nettoaufwand	Fr. 79'560.20	Fr. 1'710.00 Fr. 77'850.20	Fr. 74'390.00	Fr. 1'700.00 Fr. 72'690.00	Fr. 126'698.55	Fr. 1'570.00 Fr. 125'128.55
150 Feuerwehr Nettoaufwand	Fr. 89'218.29	Fr. 40'599.50 Fr. 48'618.79	Fr. 113'120.00	Fr. 33'600.00 Fr. 79'520.00	Fr. 164'109.60	Fr. 80'147.35 Fr. 83'962.25
161 Militär Nettoaufwand	Fr. 4'623.60	Fr. 200.00 Fr. 4'423.60	Fr. 4'080.00	Fr. 0.00 Fr. 4'080.00	Fr. 1'887.60	Fr. 0.00 Fr. 1'887.60
162 Bevölkerungsschutz Nettoaufwand	Fr. 55'857.80	Fr. 37'262.30 Fr. 18'595.50	Fr. 19'160.00	Fr. 500.00 Fr. 18'660.00	Fr. 16'747.40	Fr. 1'078.82 Fr. 15'668.58
2 Bildung Nettoaufwand	Fr. 1'291'965.90	Fr. 16'557.80 Fr. 1'275'408.10	Fr. 1'299'890.00	Fr. 3'900.00 Fr. 1'295'990.00	Fr. 1'267'172.06	Fr. 11'880.65 Fr. 1'255'291.41
211 Kindergarten Nettoaufwand	Fr. 174'716.27	Fr. 0.00 Fr. 174'716.27	Fr. 178'500.00	Fr. 0.00 Fr. 178'500.00	Fr. 180'324.86	Fr. 0.00 Fr. 180'324.86
212 Primarschule Nettoaufwand	Fr. 812'167.87	Fr. 7'287.05 Fr. 804'880.82	Fr. 791'500.00	Fr. 0.00 Fr. 791'500.00	Fr. 779'367.48	Fr. 6'128.85 Fr. 773'238.63
214 Musikschule Nettoaufwand	Fr. 93'994.00	Fr. 0.00 Fr. 93'994.00	Fr. 93'170.00	Fr. 0.00 Fr. 93'170.00	Fr. 92'404.95	Fr. 0.00 Fr. 92'404.95
217 Schulliegenschaften Nettoaufwand	Fr. 137'299.55	Fr. 9'270.75 Fr. 128'028.80	Fr. 154'370.00	Fr. 3'900.00 Fr. 150'470.00	Fr. 142'695.67	Fr. 5'751.80 Fr. 136'943.87

Funktionale Gliederung Zusammensetzung	Rechnung 2018				Budget 2019				Rechnung 2019			
Bezeichnung	Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
219 Übrige obligatorische Schule Nettoaufwand	Fr.	73'788.21	Fr.	0.00	Fr.	82'350.00	Fr.	0.00	Fr.	72'379.10	Fr.	0.00
			Fr.	73'788.21			Fr.	82'350.00			Fr.	72'379.10
3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche Nettoaufwand	Fr.	50'272.00	Fr.	0.00	Fr.	58'110.00	Fr.	0.00	Fr.	57'182.50	Fr.	0.00
			Fr.	50'272.00			Fr.	58'110.00			Fr.	57'182.50
311 Museen und Kulturförderung Nettoaufwand	Fr.	2'168.35	Fr.	0.00	Fr.	3'600.00	Fr.	0.00	Fr.	2'338.45	Fr.	0.00
			Fr.	2'168.35			Fr.	3'600.00			Fr.	2'338.45
321 Bibliotheken Nettoaufwand	Fr.	12'054.45	Fr.	0.00	Fr.	9'750.00	Fr.	0.00	Fr.	9'214.45	Fr.	0.00
			Fr.	12'054.45			Fr.	9'750.00			Fr.	9'214.45
322 Konzert und Theater Nettoaufwand	Fr.	6'500.00	Fr.	0.00	Fr.	6'500.00	Fr.	0.00	Fr.	6'500.00	Fr.	0.00
			Fr.	6'500.00			Fr.	6'500.00			Fr.	6'500.00
329 Kultur, sonstiges Nettoaufwand	Fr.	6'906.15	Fr.	0.00	Fr.	15'910.00	Fr.	0.00	Fr.	14'517.15	Fr.	0.00
			Fr.	6'906.15			Fr.	15'910.00			Fr.	14'517.15
341 Sport Nettoaufwand	Fr.	5'262.70	Fr.	0.00	Fr.	10'250.00	Fr.	0.00	Fr.	11'504.90	Fr.	0.00
			Fr.	5'262.70			Fr.	10'250.00			Fr.	11'504.90
342 Freizeit Nettoaufwand	Fr.	17'380.35	Fr.	0.00	Fr.	12'100.00	Fr.	0.00	Fr.	13'107.55	Fr.	0.00
			Fr.	17'380.35			Fr.	12'100.00			Fr.	13'107.55
350 Kirchen/religiöse Angelegenheiten Nettoaufwand	Fr.	0.00	Fr.	0.00	Fr.	0.00	Fr.	0.00	Fr.	0.00	Fr.	0.00
			Fr.	0.00			Fr.	0.00			Fr.	0.00
4 Gesundheit Nettoaufwand	Fr.	166'335.40	Fr.	48'929.90	Fr.	212'910.00	Fr.	46'400.00	Fr.	228'577.95	Fr.	56'428.90
			Fr.	117'405.50			Fr.	166'510.00			Fr.	172'149.05
412 Kranken- und Pflegeheime Nettoaufwand	Fr.	59'852.40	Fr.	0.00	Fr.	100'180.00	Fr.	0.00	Fr.	109'806.45	Fr.	0.00
			Fr.	59'852.40			Fr.	100'180.00			Fr.	109'806.45
421 Ambulante Krankenpflege Nettoaufwand	Fr.	47'339.85	Fr.	0.00	Fr.	55'230.00	Fr.	0.00	Fr.	51'724.65	Fr.	0.00
			Fr.	47'339.85			Fr.	55'230.00			Fr.	51'724.65
433 Schulgesundheitsdienst Nettoaufwand	Fr.	59'143.15	Fr.	48'929.90	Fr.	57'500.00	Fr.	46'400.00	Fr.	67'046.85	Fr.	56'428.90
			Fr.	10'213.25			Fr.	11'100.00			Fr.	10'617.95
5 Soziale Sicherheit Nettoaufwand	Fr.	372'292.50	Fr.	124'263.65	Fr.	279'680.00	Fr.	34'500.00	Fr.	282'587.30	Fr.	65'224.10
			Fr.	248'028.85			Fr.	245'180.00			Fr.	217'363.20
531 Alters-/Hinterlassenenversicherung Nettoertrag	Fr.	0.00	Fr.	1'062.60	Fr.	0.00	Fr.	1'000.00	Fr.	0.00	Fr.	1'115.80
			Fr.	1'062.60			Fr.	1'000.00			Fr.	1'115.80
532 Ergänzungsleistungen AHV Nettoaufwand	Fr.	172'687.00	Fr.	0.00	Fr.	148'000.00	Fr.	0.00	Fr.	145'373.00	Fr.	0.00
			Fr.	172'687.00			Fr.	148'000.00			Fr.	145'373.00

Funktionale Gliederung Zusammenzug Bezeichnung	Rechnung 2018		Budget 2019		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
535 Leistungen an Alter Nettoaufwand	Fr. 67'701.60	Fr. 60'516.15	Fr. 12'470.00	Fr. 0.00	Fr. 6'614.65	Fr. 0.00
		Fr. 7'185.45		Fr. 12'470.00		Fr. 6'614.65
545 Leistungen an Familien Nettoaufwand	Fr. 1'562.00	Fr. 0.00	Fr. 1'750.00	Fr. 0.00	Fr. 1'619.20	Fr. 0.00
		Fr. 1'562.00		Fr. 1'750.00		Fr. 1'619.20
560 Soziales Wohnungswesen Nettoertrag	Fr. 0.00	Fr. 2'325.00				
	Fr. 0.00		Fr. 0.00		Fr. 2'325.00	
572 Sozialhilfe Nettoaufwand	Fr. 110'716.75	Fr. 46'760.95	Fr. 95'000.00	Fr. 18'000.00	Fr. 117'246.35	Fr. 56'379.65
		Fr. 63'955.80		Fr. 77'000.00		Fr. 60'866.70
573 Asylwesen Nettoaufwand/-ertrag	Fr. 14'669.25	Fr. 15'923.95	Fr. 15'500.00	Fr. 15'500.00	Fr. 6'330.15	Fr. 5'403.65
	Fr. 1'254.70		Fr. 0.00			Fr. 926.50
579 Übriges Sozialwesen Nettoaufwand	Fr. 4'955.90	Fr. 0.00	Fr. 6'960.00	Fr. 0.00	Fr. 5'403.95	Fr. 0.00
		Fr. 4'955.90		Fr. 6'960.00		Fr. 5'403.95
6 Verkehr Nettoaufwand	Fr. 303'833.60	Fr. 33'960.42	Fr. 216'160.00	Fr. 25'400.00	Fr. 207'431.84	Fr. 20'525.10
		Fr. 269'873.18		Fr. 190'760.00		Fr. 186'906.74
615 Gemeindestrassen/Werkhof Nettoaufwand	Fr. 303'737.30	Fr. 33'359.72	Fr. 215'500.00	Fr. 25'400.00	Fr. 204'742.09	Fr. 20'525.10
		Fr. 270'377.58		Fr. 190'100.00		Fr. 184'216.99
623 Agglomerationsverkehr Nettoaufwand/-ertrag	Fr. 96.30	Fr. 600.70	Fr. 660.00	Fr. 0.00	Fr. 2'689.75	Fr. 0.00
	Fr. 504.40			Fr. 660.00		Fr. 2'689.75
7 Umweltschutz und Raumordnung Nettoaufwand	Fr. 316'427.74	Fr. 290'489.30	Fr. 334'920.00	Fr. 302'080.00	Fr. 356'322.28	Fr. 331'541.00
		Fr. 25'938.44		Fr. 32'840.00		Fr. 24'781.28
710 Wasserversorgung Spezialfinanzierung	Fr. 99'143.55	Fr. 99'143.55	Fr. 95'700.00	Fr. 95'700.00	Fr. 107'408.35	Fr. 107'408.35
720 Abwasserbeseitigung Spezialfinanzierung	Fr. 125'327.15	Fr. 125'327.15	Fr. 125'030.00	Fr. 125'030.00	Fr. 132'854.45	Fr. 132'854.45
730 Abfallwirtschaft Nettoaufwand	Fr. 60'572.80	Fr. 51'013.80	Fr. 79'610.00	Fr. 71'250.00	Fr. 86'448.60	Fr. 79'438.35
		Fr. 9'559.00		Fr. 8'360.00		Fr. 7'010.25
750 Arten- und Landschaftsschutz Nettoaufwand	Fr. 1'599.55	Fr. 0.00	Fr. 1'600.00	Fr. 0.00	Fr. 1'878.35	Fr. 0.00
		Fr. 1'599.55		Fr. 1'600.00		Fr. 1'878.35
762 Tierhaltung Nettoertrag	Fr. 6'903.05	Fr. 9'275.00	Fr. 9'050.00	Fr. 9'100.00	Fr. 7'048.15	Fr. 9'891.00
	Fr. 2'371.95		Fr. 50.00		Fr. 2'842.85	
771 Friedhof und Bestattung Nettoaufwand	Fr. 20'202.44	Fr. 5'729.80	Fr. 19'520.00	Fr. 1'000.00	Fr. 12'131.48	Fr. 1'948.85
		Fr. 14'472.64		Fr. 18'520.00		Fr. 10'182.63
790 Raumordnung Nettoaufwand	Fr. 2'679.20	Fr. 0.00	Fr. 4'410.00	Fr. 0.00	Fr. 8'552.90	Fr. 0.00
		Fr. 2'679.20		Fr. 4'410.00		Fr. 8'552.90
8 Volkswirtschaft Nettoaufwand	Fr. 83'842.63	Fr. 77'748.50	Fr. 83'660.00	Fr. 81'350.00	Fr. 105'491.17	Fr. 95'718.45
		Fr. 6'094.13		Fr. 2'310.00		Fr. 9'772.72

Funktionale Gliederung Zusammensetzung Bezeichnung	Rechnung 2018		Budget 2019		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
814 Produktionsverbesserungen	Fr. 2'144.65	Fr. 0.00	Fr. 2'620.00	Fr. 0.00	Fr. 1'500.50	Fr. 0.00
Nettoaufwand		Fr. 2'144.65		Fr. 2'620.00		Fr. 1'500.50
820 Forstwirtschaft	Fr. 10'000.00	Fr. 0.00	Fr. 10'000.00	Fr. 0.00	Fr. 10'000.00	Fr. 0.00
Nettoaufwand		Fr. 10'000.00		Fr. 10'000.00		Fr. 10'000.00
830 Jagd und Fischerei	Fr. 1'012.35	Fr. 4'763.00	Fr. 1'070.00	Fr. 4'750.00	Fr. 1'150.60	Fr. 4'763.00
Nettoertrag	Fr. 3'750.65		Fr. 3'680.00		Fr. 3'612.40	
840 Tourismus	Fr. 911.95	Fr. 0.00	Fr. 880.00	Fr. 0.00	Fr. 1'148.40	Fr. 0.00
Nettoaufwand		Fr. 911.95		Fr. 880.00		Fr. 1'148.40
871 Elektrizität	Fr. 209.20	Fr. 10'874.00	Fr. 420.00	Fr. 10'000.00	Fr. 210.80	Fr. 11'361.00
Nettoertrag	Fr. 10'664.80		Fr. 9'580.00		Fr. 11'150.20	
873 Übrige Energie	Fr. 69'281.08	Fr. 61'665.50	Fr. 68'310.00	Fr. 66'000.00	Fr. 91'226.47	Fr. 79'206.45
Nettoaufwand		Fr. 7'615.58		Fr. 2'310.00		Fr. 12'020.02
890 Sonstige gewerbliche Betriebe	Fr. 283.40	Fr. 446.00	Fr. 360.00	Fr. 600.00	Fr. 254.40	Fr. 388.00
Nettoertrag	Fr. 162.60		Fr. 240.00		Fr. 133.60	
9 Finanzen und Steuern	Fr. 150'872.78	Fr. 2'716'695.67	Fr. 57'250.00	Fr. 2'513'900.00	Fr. 167'723.85	Fr. 2'685'190.16
Nettoertrag	Fr. 2'565'822.89		Fr. 2'456'650.00		Fr. 2'517'466.31	
910 Steuern	Fr. 3'091.50	Fr. 1'024'759.35	Fr. 7'500.00	Fr. 935'000.00	Fr. 181.15-	Fr. 997'952.95
Nettoertrag	Fr. 1'021'667.85		Fr. 927'500.00		Fr. 998'134.10	
930 Finanz- und Lastenausgleich	Fr. 20'536.00	Fr. 1'573'709.00	Fr. 21'000.00	Fr. 1'462'000.00	Fr. 28'015.00	Fr. 1'569'010.00
Nettoertrag	Fr. 1'553'173.00		Fr. 1'441'000.00		Fr. 1'540'995.00	
961 Zinsen	Fr. 7'761.68	Fr. 233.12	Fr. 7'950.00	Fr. 0.00	Fr. 7'711.05	Fr. 233.33
Nettoaufwand		Fr. 7'528.56		Fr. 7'950.00		Fr. 7'477.72
963 Liegenschaften Finanzvermögen	Fr. 119'483.60	Fr. 116'400.00	Fr. 20'800.00	Fr. 116'400.00	Fr. 176'891.20	Fr. 116'400.00
Nettoaufwand/-ertrag		Fr. 3'083.60	Fr. 95'600.00			Fr. 60'491.20
971 Rückverteilung CO₂-Abgabe	Fr. 0.00	Fr. 1'594.20	Fr. 0.00	Fr. 500.00	Fr. 0.00	Fr. 1'593.88
Nettoertrag	Fr. 1'594.20		Fr. 500.00		Fr. 1'593.88	
990 Finanzpolitische Reserve	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 150'000.00	Fr. 0.00
Nettoaufwand		Fr. 0.00		Fr. 0.00		Fr. 150'000.00
995 Neutrale Aufwendungen/Erträge	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 194'712.25-	Fr. 0.00
Nettoertrag	Fr. 0.00		Fr. 0.00		Fr. 194'712.25	
Total	Fr. 3'257'544.04	Fr. 3'415'119.44	Fr. 3'063'550.00	Fr. 3'067'390.00	Fr. 3'285'651.00	Fr. 3'376'436.53
Nettoertrag	Fr. 157'575.40		Fr. 3'840.00		Fr. 90'785.53	
Total	Fr. 3'415'119.44	Fr. 3'415'119.44	Fr. 3'067'390.00	Fr. 3'067'390.00	Fr. 3'376'436.53	Fr. 3'376'436.53

SPEZIALFINANZIERUNGEN

Funktionale Gliederung		Rechnung 2018				Budget 2019				Rechnung 2019			
Bezeichnung		Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
7101	Wasserversorgung	Fr.	99'143.55	Fr.	99'143.55	Fr.	95'700.00	Fr.	95'700.00	Fr.	107'408.35	Fr.	107'408.35
7101.3000	Behörden und Kommissionen	Fr.	493.50			Fr.	500.00			Fr.	86.40		
7101.3050	AHV, IV, EO, ALV, VK	Fr.	38.85			Fr.	50.00			Fr.	6.80		
7101.3053	Unfallversicherungen	Fr.	0.75			Fr.	10.00			Fr.	0.15		
7101.3090	Weiterbildung Personal	Fr.	0.00			Fr.	2'200.00			Fr.	2'369.40		
7101.3101	Betriebs-/Verbrauchsmaterial	Fr.	3'493.20			Fr.	2'000.00			Fr.	0.00		
7101.3111	Apparate, Maschinen	Fr.	3'909.00			Fr.	2'500.00			Fr.	2'460.75		
7101.3120	Ver- und Entsorgung	Fr.	5'268.90			Fr.	5'500.00			Fr.	4'563.35		
7101.3130	Dienstleistungen Dritter	Fr.	6'240.65			Fr.	1'000.00			Fr.	344.00		
7101.3132	Honorare ext. Fachexperten	Fr.	2'990.15			Fr.	5'000.00			Fr.	5'051.90		
7101.3134	Sachversicherungsprämien	Fr.	707.25			Fr.	1'500.00			Fr.	552.35		
7101.3143	Unterhalt übrige Tiefbauten	Fr.	18'139.10			Fr.	15'000.00			Fr.	34'341.60		
7101.3144	Unterhalt Hochbauten	Fr.	0.00			Fr.	500.00			Fr.	0.00		
7101.3151	Unterhalt Apparate, Maschinen	Fr.	5'411.35			Fr.	6'500.00			Fr.	5'562.15		
7101.3170	Reisekosten und Spesen	Fr.	61.10			Fr.	0.00			Fr.	106.20		
7101.3300	Abschreibungen Sachanlagen	Fr.	21'113.15			Fr.	13'300.00			Fr.	21'113.15		
7101.3320	Abschreibungen immat. Anlag.	Fr.	7'833.25			Fr.	7'900.00			Fr.	7'833.25		
7101.3499	Skonti WAG	Fr.	0.00			Fr.	500.00			Fr.	86.40		
7101.3510	Mehrertrag Wasserversorg.	Fr.	9'198.50			Fr.	17'740.00			Fr.	14'491.40		
7101.3611	Entschädigung an Kanton	Fr.	3'982.85			Fr.	4'000.00			Fr.	3'901.10		
7101.3910	Verrechnete Dienstleistungen	Fr.	10'262.00			Fr.	10'000.00			Fr.	4'538.00		
7101.3940	Verrechneter Finanzaufwand	Fr.	0.00			Fr.	0.00			Fr.	0.00		
7101.4240	Wasserbezugsgebühren			Fr.	90'353.50			Fr.	87'000.00			Fr.	90'439.00
7101.4240	Miete Wasserzähler			Fr.	3'790.05			Fr.	3'700.00			Fr.	3'822.75
7101.4260	Rückerstattungen Dritter			Fr.	0.00			Fr.	0.00			Fr.	8'146.60
7101.4401	Verzugszinsen			Fr.	0.00			Fr.	0.00			Fr.	0.00
7101.4510	Mehraufwand Wasservers.			Fr.	0.00			Fr.	0.00			Fr.	0.00
7101.4900	Verrechnete Materialbezüge			Fr.	5'000.00			Fr.	5'000.00			Fr.	5'000.00

Funktionale Gliederung		Rechnung 2018		Budget 2019		Rechnung 2019	
Bezeichnung		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7201	Abwasserbeseitigung	Fr. 125'327.15	Fr. 125'327.15	Fr. 125'030.00	Fr. 125'030.00	Fr. 132'854.45	Fr. 132'854.45
7201.3000	Behörden und Kommissionen	Fr. 43.20		Fr. 150.00		Fr. 0.00	
7201.3050	AHV, IV, EO, ALV, VK	Fr. 3.50		Fr. 20.00		Fr. 0.00	
7201.3053	Unfallversicherungen	Fr. 0.05		Fr. 10.00		Fr. 0.00	
7201.3132	Honorare ext. Fachexperten	Fr. 9'027.85		Fr. 10'000.00		Fr. 18'281.60	
7201.3143	Unterhalt übrige Tiefbauten	Fr. 6'370.45		Fr. 9'000.00		Fr. 8'794.65	
7201.3170	Reisekosten und Spesen	Fr. 14.30		Fr. 50.00		Fr. 0.00	
7201.3300	Abschreibungen Sachanlagen	Fr. 37'119.80		Fr. 37'200.00		Fr. 37'119.80	
7201.3320	Abschreibungen immat. Anlag.	Fr. 260.55		Fr. 300.00		Fr. 260.55	
7201.3499	Skonti KAG	Fr. 0.00		Fr. 300.00		Fr. 6.45	
7201.3510	Mehrertrag Abwasserbes.	Fr. 0.00		Fr. 0.00		Fr. 0.00	
7201.3611	Abwassergebühren an Kanton	Fr. 70'487.45		Fr. 66'000.00		Fr. 66'391.40	
7201.3910	Verrechnete Dienstleistungen	Fr. 2'000.00		Fr. 2'000.00		Fr. 2'000.00	
7201.3940	Verrechneter Finanzaufwand	Fr. 0.00		Fr. 0.00		Fr. 0.00	
7201.4210	Kanalisationsbewilligungen		Fr. 7'666.80		Fr. 2'500.00		Fr. 4'830.55
7201.4240	Abwassergebühren		Fr. 82'638.90		Fr. 81'000.00		Fr. 84'247.50
7201.4401	Verzugszinsen		Fr. 0.00		Fr. 0.00		Fr. 0.00
7201.4510	Mehraufwand Abwasserbes.		Fr. 35'021.45		Fr. 41'530.00		Fr. 43'776.40
7201.4940	Verrechneter Finanzaufwand		Fr. 0.00		Fr. 0.00		Fr. 0.00

Funktionale Gliederung		Rechnung 2018				Budget 2019				Rechnung 2019			
Bezeichnung		Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
7301	Abfallbeseitigung	Fr.	49'684.80	Fr.	49'684.80	Fr.	70'450.00	Fr.	70'450.00	Fr.	78'456.35	Fr.	78'456.35
7301.3000	Behörden und Kommissionen	Fr.	55.50			Fr.	0.00			Fr.	333.00		
7301.3050	AHV, IV, EO, ALV, VK	Fr.	4.45			Fr.	0.00			Fr.	26.10		
7301.3053	Unfallversicherungen	Fr.	0.10			Fr.	0.00			Fr.	0.50		
7301.3111	Apparate, Maschinen	Fr.	5'988.10			Fr.	0.00			Fr.	345.00		
7301.3130	Abfallbeseitigung Hauskehricht	Fr.	24'429.30			Fr.	25'000.00			Fr.	20'894.80		
7301.3130	Abfallbeseitigung Blech/Alu	Fr.	418.05			Fr.	350.00			Fr.	397.45		
7301.3130	Abfallbeseitigung Glas	Fr.	2'260.45			Fr.	2'000.00			Fr.	2'221.00		
7301.3130	Abfallbeseitigung Altöl	Fr.	158.30			Fr.	350.00			Fr.	130.85		
7301.3130	Abfallbeseitigung Karton	Fr.	215.40			Fr.	250.00			Fr.	215.40		
7301.3130	Abfallbeseitigung Styropor	Fr.	0.00			Fr.	500.00			Fr.	0.00		
7301.3130	Abfallbeseitigung Grüngut	Fr.	13'790.95			Fr.	14'000.00			Fr.	14'080.50		
7301.3130	Abfallbeseitigung Kunststoffe	Fr.	586.95			Fr.	700.00			Fr.	506.20		
7301.3130	Abfallbeseitigung Altmetall	Fr.	0.00			Fr.	0.00			Fr.	0.00		
7301.3140	Unterhalt an Grundstücken	Fr.	0.00			Fr.	25'000.00			Fr.	32'214.80		
7301.3170	Reisekosten und Spesen	Fr.	9.10			Fr.	500.00			Fr.	18.20		
7301.3300	Planm. Abschr. Sachanlagen	Fr.	1'768.15			Fr.	1'800.00			Fr.	1'768.15		
7301.3301	Ausserpl. Abschr. Sachanlagen	Fr.	0.00			Fr.	0.00			Fr.	5'304.40		
7301.3510	Mehrertrag Abfallbeseitigung	Fr.	0.00			Fr.	0.00			Fr.	0.00		
7301.4240	Gebühren Hauskehricht			Fr.	29'152.80			Fr.	32'500.00			Fr.	31'143.40
7301.4240	Gebühren Grüngut			Fr.	13'790.95			Fr.	14'000.00			Fr.	14'080.50
7301.4240	Gebühren Kunststoffe			Fr.	670.00			Fr.	700.00			Fr.	630.00
7301.4260	Rückerstattung Altglas			Fr.	1'518.80			Fr.	1'500.00			Fr.	1'705.35
7301.4260	Entschädigung Alteisen			Fr.	564.20			Fr.	0.00			Fr.	271.50
7301.4260	Vergütung Altkleidersammlung			Fr.	0.00			Fr.	0.00			Fr.	689.40
7301.4510	Mehraufwand Abfallbeseit.			Fr.	3'988.05			Fr.	21'750.00			Fr.	27'936.20
7301.4940	Verrechneter Finanzaufwand			Fr.	0.00			Fr.	0.00			Fr.	0.00

INVESTITIONSRECHNUNG

Funktionale Gliederung	Rechnung 2018		Budget 2019		Rechnung 2019	
	Bezeichnung	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand
2 Bildung	Fr. 34'975.60	Fr. 68'896.00	Fr. 0.00		Fr. 227'290.25	Fr. 0.00
2170 Baumgartenschulhaus	Fr. 34'975.60	Fr. 68'896.00	Fr. 0.00		Fr. 227'290.25	Fr. 0.00
2170.5030.3 Vorplatz Schulhaus	Fr. 19'597.90		Fr. 0.00		Fr. 0.00	
2170.5060.2 Beleuchtung Turnhalle	Fr. 0.00		Fr. 0.00		Fr. 0.00	
2170.5060.3 Beleuchtung Schulhaus	Fr. 15'377.70		Fr. 0.00		Fr. 0.00	
2170.5060.4 Sanierung WC-Anlagen	Fr. 0.00		Fr. 0.00		Fr. 227'290.25	
2170.6340.1 Einmalverg. PVA Schulhaus		Fr. 68'896.00		Fr. 0.00		Fr. 0.00
6 Verkehr	Fr. 42'048.10		Fr. 125'000.00		Fr. 124'376.45	
6150 Gemeindestrassen/Werkhof	Fr. 42'048.10		Fr. 125'000.00		Fr. 124'376.45	
6150.5010.5 Teerungen 2017	Fr. 0.00		Fr. 0.00		Fr. 0.00	
6150.5010.6 Teerungen 2018	Fr. 42'048.10		Fr. 0.00		Fr. 0.00	
6150.5010.7 Teerungen 2019	Fr. 0.00		Fr. 100'000.00		Fr. 100'476.45	
6150.5060.1 Rasenmäher Werkhof	Fr. 0.00		Fr. 0.00		Fr. 0.00	
6150.5060.2 Salzstreuer gr. Traktor	Fr. 0.00		Fr. 25'000.00		Fr. 23'900.00	
7 Umweltschutz und Raumord.	Fr. 160'068.20	Fr. 11'500.00	Fr. 20'000.00	Fr. 30'000.00	Fr. 150'992.91	Fr. 47'551.90
7101 Wasserversorgung	Fr. 160'068.20	Fr. 11'500.00	Fr. 0.00	Fr. 10'000.00	Fr. 145'073.66	Fr. 24'804.30
7101.5040.1 Erneuerung Pumpwerk Aumatt	Fr. 160'068.20		Fr. 0.00		Fr. 145'073.66	
7101.5290.1 Revision Quellschutzzonen	Fr. 0.00		Fr. 0.00		Fr. 0.00	
7101.6371.1 Wasseranschlussgebühren		Fr. 11'500.00		Fr. 10'000.00		Fr. 24'804.30
7201 Abwasserbeseitigung	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 0.00	Fr. 20'000.00	Fr. 0.00	Fr. 22'747.60
7201.5030.5 Sanierung Leitungsnetz 2017	Fr. 0.00		Fr. 0.00		Fr. 0.00	
7201.6371.1 Kanalisationsanschlussgeb.		Fr. 0.00		Fr. 20'000.00		Fr. 22'747.60
7900 Raumplanung	Fr. 0.00		Fr. 20'000.00		Fr. 5'919.25	
7900.5290.1 Revision Zonenplan Siedlung	Fr. 0.00		Fr. 20'000.00		Fr. 5'919.25	
Total	Fr. 237'091.90	Fr. 80'396.00	Fr. 145'000.00	Fr. 30'000.00	Fr. 502'659.61	Fr. 47'551.90
Zunahme der Nettoinvestitionen		Fr. 156'695.90		Fr. 115'000.00		Fr. 455'107.71
Total	Fr. 237'091.90	Fr. 237'091.90	Fr. 145'000.00	Fr. 145'000.00	Fr. 502'659.61	Fr. 502'659.61

BESTANDESRECHNUNG

Bezeichnung	31. Dezember 2018		31. Dezember 2019		Zunahme	Abnahme
	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven		
1 Aktiven	Fr. 7'949'098.66		Fr. 7'780'245.17			
100 Flüssige Mittel/kurzfr. Geldanlagen	Fr. 2'322'095.31		Fr. 2'022'576.26			Fr. 299'519.05
101 Forderungen	Fr. 496'983.49		Fr. 524'122.41		Fr. 27'138.92	
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	Fr. 185'228.62		Fr. 168'569.20			Fr. 16'659.42
108 Sachanlagen Finanzvermögen	Fr. 3'061'577.55		Fr. 2'911'577.55			Fr. 150'000.00
140 Sachgüter Verwaltungsvermögen	Fr. 1'771'002.74		Fr. 2'043'363.35		Fr. 272'360.61	
142 Immaterielle Anlagen VV	Fr. 112'210.95		Fr. 110'036.40			Fr. 2'174.55
2 Passiven		Fr. 7'949'098.66		Fr. 7'780'245.17		
200 Laufende Verbindlichkeiten		Fr. 759'467.45		Fr. 675'723.70		Fr. 83'743.75
204 Passive Rechnungsabgrenzungen		Fr. 49'630.65		Fr. 96'874.35	Fr. 47'243.70	
205 Kurzfristige Rückstellungen		Fr. 319'374.45		Fr. 0.00		Fr. 319'374.45
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten		Fr. 2'000'000.00		Fr. 2'000'000.00		
209 Fonds im Fremdkapital		Fr. 10'886.37		Fr. 10'369.70		Fr. 516.67
290 Verpflichtungen/Vorschüsse Spezif.		Fr. 742'061.77		Fr. 684'840.57		Fr. 57'221.20
291 Fonds im Eigenkapital		Fr. 324'286.55		Fr. 334'286.55	Fr. 10'000.00	
293 Vorfinanzierungen		Fr. 178'346.70		Fr. 172'320.05		Fr. 6'026.65
294 Finanzpolitische Reserve		Fr. 0.00		Fr. 150'000.00	Fr. 150'000.00	
299 Bilanzüberschuss		Fr. 3'565'044.72		Fr. 3'655'830.25	Fr. 90'785.53	
	Fr. 7'949'098.66	Fr. 7'949'098.66	Fr. 7'780'245.17	Fr. 7'780'245.17		

AUFLISTUNG DER INTERKOMMUNALEN ZUSAMMENARBEIT

Unter anderem umfassen die Anhänge zur Jahresrechnung gemäss dem Rechnungsmodell HRM2 eine Auflistung der interkommunalen Zusammenarbeit, die an dieser Stelle zur Information der Einwohnerinnen und Einwohner publiziert wird.

Name	Rechtsform	Zweck/Tätigkeit	Mitwirkende Gemeinden	Zahlungen im Jahr 2019	Haftungsumfang	Vertreter der Gemeinde
KESB Frenkentaler	Gemeinsame Amtsstelle	Kindes- und Erwachsenenschutz	Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg, Ziefen	Fr. 41'047.40	Zahlungspflicht für laufende Kosten, Investitionen und spezielle Kosten für die Einwohnerinnen und Einwohner	Mike Nachbur
BB Frenkentaler	Gemeinsame Amtsstelle	Berufsbeistandschaft	Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg, Ziefen	Fr. 17'875.35	Zahlungspflicht für laufende Kosten, Investitionen und spezielle Kosten für die Einwohnerinnen und Einwohner	Mike Nachbur
Zivilschutz ARGUS	Interkommunaler Vertrag	Zivilschutz	Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Lupsingen, Niederdorf, Oberdorf, Ramlinsburg, Reigoldswil, Seltisberg, Titterten, Waldenburg, Ziefen	Fr. 12'087.15	Zahlungspflicht gemäss Vertrag	Mike Nachbur
Schiessanlage Widentäli	Interkommunaler Vertrag	Schiesswesen	Bretzwil, Reigoldswil	Fr. 1'546.10	Zahlungspflicht gemäss Vertrag	Mike Nachbur

RFS ARGUS	Interkommunaler Vertrag	Regionaler Führungsstab	Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Lupsingen, Niederdorf, Oberdorf, Ramlinsburg, Reigoldswil, Seltisberg, Titterten, Waldenburg, Ziefen	Fr. 2'012.25	Zahlungspflicht gemäss Vertrag	Mike Nachbur
Musikschule beider Frenkentäler	Zweckverband	Musikschule	Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten, Waldenburg, Ziefen	Fr. 92'281.70	Zahlungspflicht gemäss Statuten	Beat Müller
Kreisschule Logopädie	Interkommunaler Vertrag	Sprachentwicklung und Kommunikation	Arboldswil, Bretzwil, Lauwil, Reigoldswil, Titterten, Ziefen	Fr. 13'918.00	Zahlungspflicht gemäss Vertrag	Evelyn Annen
Mütter- und Väterberatung	Interkommunaler Vertrag	Mütter- und Väterberatung	Arboldswil, Bretzwil, Lauwil, Lupsingen, Reigoldswil, Seltisberg, Titterten, Ziefen	Fr. 1'965.00	Zahlungspflicht gemäss Vertrag	Karin Mühlberg
Notschlachtlokal beider Frenkentäler	Interkommunaler Vertrag	Notschlachtlokal	Arboldswil, Bretzwil, Bubendorf, Lampenberg, Lausen, Lauwil, Liestal, Lupsingen, Niederdorf, Ramlinsburg, Reigoldswil, Seltisberg, Titterten, Ziefen	Fr. 0.00	Zahlungspflicht gemäss Vertrag	Hans Dettwiler

TRAKTANDUM 3: Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

Mit dem Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung per den 1. Januar 2017 haben die Gemeinden spezifische Aufgaben bezüglich der familienergänzenden Kinderbetreuung erhalten.

Soweit Bedarf besteht, stellt die Gemeinde das Angebot sicher, indem sie zum einen die Erziehungsberechtigten so weit unterstützt, dass deren Kosten für die Nutzung der Angebote ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen (Subjektfinanzierung). Zum anderen besteht die Möglichkeit, eigene oder Angebote Dritter so weit zu unterstützen, dass die Kosten für die Erziehungsberechtigten deren Leistungsfähigkeit entsprechen (Objektfinanzierung). Die Gemeinden können die beiden Formen miteinander kombinieren.

Nachdem beim Gemeinderat ein entsprechender Bedarf angemeldet worden ist, wurde gestützt auf eine Mustervorlage des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden ein entsprechendes Reglement ausgearbeitet, auf dessen Grundlage die Gesuche um eine finanzielle Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung zukünftig beurteilt werden können.

Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder, die älter als drei Monate sind bis zum Abschluss der Primarschulstufe (6. Klasse der Primarschule). Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für jüngere und ältere Kinder Beiträge genehmigen.

Der Maximalbeitrag der Gemeinde beträgt Fr. 5.90 pro Kind und Stunde und wird bis zu einer Untergrenze des massgebenden Einkommens von Fr. 2'200.-- pro Monat ausgerichtet. Der Beitrag der Gemeinde sinkt mit zunehmenden massgebendem Einkommen. Ab einem massgebenden Einkommen von Fr. 7'000.-- pro Monat werden keine Beiträge mehr ausbezahlt.

Zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder
- sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung oder
- sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung oder
- sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung und unternehmen Anstrengungen zur Integration in den Arbeitsmarkt entsprechend den Auflagen des RAV.

Die zeitliche Beanspruchung durch eine dieser Tätigkeiten hat bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20 % und bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft sowie gefestigter oder nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120 % zu betragen.

Für die Deckung von administrativen und organisatorischen Aufwändungen in Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Reglements kann die Gemeinde Beiträge an anerkannte Anbieter von Betreuungsdienstleistungen ausrichten. Die Beiträge werden auf der Basis eines Frankenbetrags pro Einwohner der Gemeinde festgelegt. Sie richten sich nach der Höhe der effektiven Aufwändungen und bewegen sich zwischen Fr. 0.50 und Fr. 2.50 pro Einwohner und Jahr, wobei der Gesamtbetrag aller Beiträge Fr. 2.50 pro Einwohner und Jahr nicht übersteigen darf.

Anlässlich einer Vorprüfung durch die zuständige kantonale Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion konnte die Genehmigung des vorliegenden Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung in Aussicht gestellt werden.

Der Gemeinderat beantragt, das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung in der vorliegenden Form zu genehmigen.



Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bretzwil, gestützt auf §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) und § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, SGS 852), beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf inklusive die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung der Erziehungsberechtigten zu erleichtern sowie deren Entlastung bei sozialer Indikation zu ermöglichen.

² Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung und die Beiträge der Gemeinde zur finanziellen Entlastung der Erziehungsberechtigten.

§ 2 Begriffe

¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015

- a. Tagesfamilien, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören
- b. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten.

² Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder, die älter als drei Monate sind bis zum Abschluss der Primarschulstufe. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für jüngere und ältere Kinder Beiträge genehmigen.

³ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, die für die Betreuung von Kindern zuständig sind.

⁴ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

⁵ Bei einer nicht-gefestigten Lebensgemeinschaft wohnt die erziehungsberechtigte Person seit weniger als zwei Jahren mit einem Partner/einer Partnerin ohne gemeinsame Kinder zusammen oder wohnt mit einem oder beiden Elternteilen in demselben Haushalt.

⁶ Beiträge sind Geldleistungen der Gemeinde zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 3 Beiträge der Gemeinde

¹ Auf Gesuch hin leistet die Gemeinde Beiträge zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung. Die Auszahlung der subjektbezogenen Beiträge erfolgt an die Erziehungsberechtigten. Die objektbezogenen Beiträge werden an den von der Gemeinde anerkannten Anbieter vergütet.

² Die subjektbezogenen Beiträge der Gemeinde werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berechnet. Die Grundlagen der Berechnung (Subjektfinanzierung) werden in den §§ 4 bis 6 des Reglements festgelegt.

³ Die objektbezogenen Beiträge der Gemeinde werden ausgerichtet für die Deckung von administrativen und organisatorischen Aufwändungen, die die Anbieter im Auftrag oder anstelle der Gemeinde erbringen. Die Grundlagen (Objektfinanzierung) sind im § 11 des Reglements festgelegt.

⁴ Objektbezogene Beiträge gemäss Absatz 3 werden nur an Anbieter ausgerichtet, mit denen der Gemeinderat eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

§ 4 Beiträge zugunsten von Erziehungsberechtigten (Subjektfinanzierung)

¹ Der Beitrag der Gemeinde wird auf der Grundlage einer Tariftabelle ausgerichtet. Die Tariftabelle legt der Gemeinderat in einer Verordnung fest.

² Der Maximalbeitrag der Gemeinde beträgt Fr. 5.90 pro Kind und Stunde und wird bis zu einer Untergrenze des massgebenden Einkommens von Fr. 2'200.-- pro Monat ausgerichtet. Der Beitrag der Gemeinde sinkt mit zunehmenden massgebendem Einkommen. Ab einem massgebenden Einkommen von Fr. 7'000.-- pro Monat werden keine Beiträge mehr ausbezahlt.

³ Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen befristet von der Tariftabelle abweichen, um eine Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu vermeiden oder eine Ablösung aus der Sozialhilfe zu ermöglichen.

§ 5 Massgebendes Einkommen

¹ Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.

² Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem Zwischentotal (Position 399) der Steuererklärung, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

³ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Reduktion um 20 %, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

⁴ Bei selbständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrags massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

⁵ Als weitere Einkünfte werden zum massgebenden Einkommen hinzugezählt:

- a. die Einkünfte aus Liegenschaften des Privatvermögens, abzüglich der steuerrechtlichen Pauschale für den Liegenschaftsunterhalt, sofern die Summe nicht unter null liegt;
- b. 10 % des um einen Freibetrag von Fr. 50'000.-- für Ehepaare, eingetragene Partnerschaften und gefestigte Lebensgemeinschaften, respektive von Fr. 30'000.-- für die übrigen Erziehungsberechtigten verminderten Reinvermögens (Position 899 der Steuererklärung);
- c. für nicht-gefestigte Lebensgemeinschaften wird eine Pauschale von Fr. 1'500.-- zum massgebenden monatlichen Einkommen hinzugerechnet.

⁶ Als berechnete Abzüge werden vom Zwischentotal abgezogen:

- a. bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Ziffer 570 der Steuererklärung) und an minderjährige Kinder (Ziffer 575 der Steuererklärung);
- b. ein Kinderabzug von Fr. 700.-- pro Kind und Monat für jedes Kind, das mit dem zu betreuenden Kind in demselben Haushalt lebt und einen Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen begründet.

§ 6 Anspruchsberechtigung

¹ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Bretzwil haben Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 2 Abs. 1 dieses Reglements betreut wird.

² Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde wohnhaft sind, muss das Kind Wohnsitz in der Gemeinde Bretzwil haben.

³ Zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a. die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder
- b. sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung oder
- c. sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung oder

d. sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung und unternehmen Anstrengungen zur Integration in den Arbeitsmarkt entsprechend den Auflagen des RAV.

⁴ Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Abs. 3 beträgt

- a. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20 %
- b. bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft sowie gefestigter oder nicht-gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120 %

⁵ Als Grundlage für die Beantragung von Beiträgen der Gemeinde können auch soziale Indikationen, verfügt durch die Sozialhilfebehörde der Gemeinde oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geltend gemacht werden.

⁶ Die Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie diese aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder durch die Verfügung gemäss Abs. 5 gerechtfertigt ist.

⁷ Liegt ein schwerer persönlicher Härtefall vor, kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung bewilligen.

⁸ Allfällige Ansprüche auf Beiträge der Gemeinde entstehen ab dem Folgemonat nach Einreichung des Gesuchs.

§ 7 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Prüfung der Anspruchsberechtigung und Berechnung der Dauer und Höhe der Beiträge.

² Der Gemeinderat kann Erhebungen und Berechnungen gemäss §§ 5 und 6 an Dritte delegieren, diese stellen gegebenenfalls namens der Erziehungsberechtigten Antrag auf Gemeindebeiträge.

§ 8 Berechnungsgrundlagen und Verfahren

¹ Die Erziehungsberechtigten legen alle für die Beurteilung ihres Antrags notwendigen Unterlagen vor, es sind dies insbesondere:

- a. sämtliche Angaben zur aktuellen beziehungsweise zukünftigen (zum Beispiel bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation;
- b. Belege, die den Umfang der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten gemäss § 6 Abs. 3 und 4 dokumentieren
- c. für selbständig Ewerbstätige die definitiven AHV-Beitragsrechnungen des Vorjahres und die provisorische AHV-Rechnung des laufenden Jahres

² Die Angaben gemäss § 5 sind entweder durch die letzte definitive Steuerveranlagung oder wenn diese nicht den aktuellen Gegebenheiten entspricht durch andere Unterlagen (Lohnabrechnungen, Arbeitsverträge, gerichtliche Verfügungen etc.) zu dokumentieren.

§ 9 Jährliche Neuberechnung und Änderungen

¹ Der Beitrag der Gemeinde wird jährlich per 1. Oktober neu berechnet. Die dazu erforderlichen Unterlagen sind bis am 30. Juni des jeweiligen Jahres der Gemeinde oder gegebenenfalls dem beauftragten Dritten unaufgefordert neu einzureichen.

² Alle unterjährigen Veränderungen der für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung und die Bemessung des Gemeindebeitrags relevanten Angaben sind durch die Erziehungsberechtigten umgehend der Gemeinde oder gegebenenfalls dem beauftragten Dritten zu melden.

Relevante Änderungen sind insbesondere:

- a. der Betreuungsumfang;
- b. die Anzahl Kinder im Haushalt;
- c. der Zivilstand, die gefestigte oder die nicht gefestigte Lebensgemeinschaft;
- d. die zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit gemäss § 6 Absatz 4;
- e. das massgebende Einkommen gemäss § 5.

³ Führen Veränderungen der relevanten Angaben zu einer Veränderung der Beitragsberechtigung, so wird der Beitrag von der Gemeinde unterjährig neu verfügt.

⁴ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben. Die Dauer des Leistungsausschlusses richtet sich dabei nach dem Verschulden.

§ 10 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Gemeindebeitrag, fordert die Gemeinde die Differenz plus eine Bearbeitungsgebühr von 10 % des zurückzufordernden Betrages jedoch maximal Fr. 500.-- rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

² Der Rückforderungsanspruch der Gemeinde erlischt mit Ablauf von 5 Jahren, nachdem die Gemeinde davon Kenntnis erhalten hat.

§ 11 Beiträge an Anbieter (Objektfinanzierung)

¹ Für die Deckung von administrativen und organisatorischen Aufwändungen in Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Reglements kann die Gemeinde Beiträge an anerkannte Anbieter von Betreuungsdienstleistungen ausrichten.

² Die Beiträge werden auf der Basis eines Frankenbetrags pro Einwohner der Gemeinde festgelegt. Sie richten sich nach der Höhe der effektiven Aufwändungen und bewegen sich zwischen Fr. 0.50 und Fr. 2.50 pro Einwohner und Jahr, wobei der Gesamtbetrag aller Beiträge Fr. 2.50 pro Einwohner und Jahr nicht übersteigen darf.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Beiträge fest. Er kann in begründeten Fällen zeitlich befristet von diesen Ansätzen abweichen. Er schliesst zu diesem Zweck Leistungsvereinbarungen mit Anbietern im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung ab.

§ 12 Datenschutz

Mit der Beantragung eines Gemeindebeitrags erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

§ 13 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Oktober 2020 in Kraft.

TRAKTANDUM 4: Beitritt Forstbetrieb Frenkentaler

Die beiden Forstreviere Hohwacht und Oberer Hauenstein pflegen und nutzen heute die rund 1'250 Hektaren Wald der Bürgergemeinden Bretzwil, Langenbruck, Reigoldswil und Waldenburg sowie der Einwohnergemeinde Lauwil mit einem Jahreshiebsatz von 8'900 Festmetern. Daneben betreuen die beiden Reviere rund 870 Hektaren Privatwald, inklusive Staatswald mit einer Jahresnutzung von rund 6'800 Festmetern. Seit drei Jahren leitet das Forstrevier Hohwacht im Auftrag zusätzlich das benachbarte Forstrevier Dottlenberg (620 Hektaren Wald; 4'500 Festmeter Hiebsatz).

In einem schwieriger werdenden wirtschaftlichen Umfeld haben sich die beiden Forstreviere bisher sehr erfolgreich behauptet. Während der Durchschnitt der Schweizer Forstbetriebe seit über drei Jahrzehnten konstant defizitär arbeitet, konnten sie in den vergangenen Jahren in der Regel noch immer einen Gewinn erwirtschaften. Mit den bestehenden Betriebsstrukturen wird es aber stetig schwieriger, im Kerngeschäft, der Waldpflege kostendeckend zu arbeiten. Zudem sind in den letzten Jahren verschiedene umsatzstarke Projekte ausgelaufen oder werden bald abgeschlossen. Nachfolgeprojekte, die die Ausfälle ausgleichen könnten, sind noch nicht gesichert. Gleichzeitig setzt die anspruchsvolle Betriebsorganisation, mit einer detaillierten Abrechnung aller Leistungen pro Waldeigentümer, den Rationalisierungsmöglichkeiten enge Grenzen.

Mit dem Ziel, die Qualität der Waldpflege und das forstliche Know-how in der Region langfristig zu sichern, haben die den Forstrevieren Hohwacht und Oberer Hauenstein angeschlossenen Gemeinden deshalb beschlossen, die Möglichkeiten zur Stärkung der Forstbetriebe auszuloten und den Zusammenschluss zu einem gemeinsamen Unternehmen zu prüfen.

Unter diesem Aspekt haben die beiden Revierkommissionen in den vergangenen Monaten die Grundlagen für einen modernen, leistungsfähigen Forstbetrieb mit eigener Rechtspersönlichkeit und gemeinsamer Abrechnung der Waldpflege erarbeitet. Die Statuten für den Zweckverband Forstbetrieb Frenkentaler, die nun den Bürger- und Einwohnergemeindeversammlungen zur Genehmigung vorgelegt werden, stützen sich auf die zahlreichen Beispiele in der Region, in denen Waldeigentümer im Interesse des Walds sehr erfolgreich zusammenarbeiten. Der gemeinsame Forstbetrieb Frenkentaler soll am 1. Januar 2021 die operative Tätigkeit aufnehmen.

Gemäss dem revidierten Mehrwertsteuergesetz sind Leistungen zwischen Gemeinwesen und den ausschliesslich von ihnen gehaltenen Unternehmen von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Damit die Leistungen des Forstbetriebs (insbesondere bei der Unterstützung der Werkhofequipen) nicht mit Mehrwertsteuer belastet werden müssen, ist deshalb vorgesehen, dass auch die Einwohnergemeinden ohne eigenen Wald Mitglied des Verbands werden.

Weitere Erläuterungen zum Forstbetrieb Frenkentaler finden Sie unter dem Traktandum 3 der Bürgergemeindeversammlung.

Der Gemeinderat beantragt, dem Beitritt der Einwohnergemeinde Bretzwil zum Forstbetrieb Frenkentaler zuzustimmen.

TRAKTANDUM 5: Wahl der drei Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Bretzwil für die Amtsperiode vom 1. Juli 2020 bis am 30. Juni 2024

Gemäss der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bretzwil besteht die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Bretzwil aus insgesamt drei Mitgliedern, welche alle durch die Einwohnergemeindeversammlung zu wählen sind.

Auf das Ende der laufenden Amtsperiode haben Sibylle Schweizer-Weber und Peter Wagner-Meier per den 30. Juni 2020 ihren Rücktritt aus der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Bretzwil bekannt gegeben.

Sibylle Schweizer-Weber wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2014 in die RGPK Bretzwil gewählt und kann bei ihrem Ausscheiden auf eine 5 ½-jährige Tätigkeit in der RGPK Bretzwil zurückblicken. Peter Wagner-Meier war vom 1. Juli 1992 bis am 30. Juni 2005 sowie nach einem kleinen Unterbruch vom 5. Dezember 2007 bis am 30. Juni 2020 insgesamt 25 ½ Jahre Mitglied der RGPK Bretzwil, davon lange Jahre als Präsident.

Der Gemeinderat hat mit grossem Bedauern von diesem Entscheid Kenntnis genommen und dankt Sibylle Schweizer-Weber und Peter Wagner-Meier ganz herzlich für ihre in der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Bretzwil geleistete Arbeit.

Das bisherige Mitglied **Alexander Oehler** stellt sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung. Neu kandidieren für die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Bretzwil die folgenden Einwohnerinnen:

Hofmann Nelia

Nelia Hofmann ist 49 Jahre alt, verheiratet, wohnhaft an der Dentschenstrasse 29 und arbeitet als Finanzbuchhalterin sowie Stellvertreterin des Leiters Rechnungswesen bei der Sozialversicherungsanstalt Aargau. Zudem verfügt Nelia Hofmann über eine Ausbildung als eidgenössische Treuhänderin FA und als Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen NSH.

Schilt Regula

Regula Schilt ist 51 Jahre alt, nicht verheiratet, wohnhaft am Fluhmattweg 13 und arbeitet als kaufmännische Angestellte bei der Carrosserie Zumbrunn AG in Thürnen.

Weitere Wahlvorschläge können, das Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten vorausgesetzt, auf der Gemeindeverwaltung oder direkt an der Einwohnergemeindeversammlung angemeldet werden.

TRAKTANDUM 6: Wahl von zwei Mitgliedern für die Umweltkommission Bretzwil für die Amtsperiode vom 1. Juli 2020 bis am 30. Juni 2024

Gemäss dem Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Bretzwil besteht die Umweltkommission Bretzwil aus insgesamt drei Mitgliedern, wovon zwei durch die Einwohnergemeindeversammlung zu wählen sind.

Die bisherigen Mitglieder **Sabina Burkhard Ehram** und **Christoph Sutter** stellen sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung.

Weitere Wahlvorschläge können, das Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten vorausgesetzt, auf der Gemeindeverwaltung oder direkt an der Einwohnergemeindeversammlung angemeldet werden.